

**Verordnung
über das Inverkehrbringen von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
(Düngemittelverordnung – DüMV)¹⁾²⁾**

Vom 26. November 2003

Es verordnen

- auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) und § 3 und § 5 Abs. 1 durch Artikel 2 § 39 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert worden sind, das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie
- auf Grund des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), der durch Artikel 57 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen	§ 1
Zulassung von Düngemitteltypen	§ 2
Anforderungen an die Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel	§ 3
Kennzeichnung von Düngemitteln außer Wirtschaftsdüngern	§ 4
Kennzeichnung von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln	§ 5
Art der Kennzeichnung	§ 6
Toleranzen	§ 7
Verpackung	§ 8
Ordnungswidrigkeiten	§ 9
Übergangsvorschriften	§ 10
Änderung abfallrechtlicher Vorschriften	§ 11
Inkrafttreten	§ 12

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (ABl. EG 1976 Nr. L 24 S. 21), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/3/EG der Kommission vom 15. Januar 1998 zur Anpassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Düngemittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 18 S. 25).

²⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Anlage 1 Definition von Düngemitteltypen

Vorbemerkung für alle Düngemitteltypen

Abschnitt 1 Mineralische Einnährstoffdünger (auch mit weiteren Mindestgehalten für Sekundärnährstoffe)

- 1.1 Vorgaben für Stickstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 1.2 Vorgaben für Stickstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 1.3 Vorgaben für Phosphatdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 1.4 Vorgaben für Phosphatdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 1.5 Vorgaben für Kalidünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 1.6 Vorgaben für Kalidünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 1.7 Kalkdünger
- 1.8 Vorgaben für Sekundärnährstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 1.9 Vorgaben für Sekundärnährstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Abschnitt 2 Mineralische Mehrnährstoffdünger

Vorbemerkungen

- 2.1 Vorgaben für mineralische Mehrnährstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 2.2 Vorgaben für mineralische Mehrnährstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Abschnitt 3 Organische und organisch-mineralische Düngemittel

Vorbemerkungen

- 3. Vorgaben für organische und organisch-mineralische Düngemittel

Abschnitt 4 Düngemittel mit Spurennährstoffen

Vorbemerkungen

- 4.1 Zugabe von Spurennährstoffen zu mineralischen Ein- und Mehrnährstoffdüngern
- 4.1.1 Vorgaben für die Zugabe von Spurennährstoffen zu mineralischen Ein- und Mehrnähr-

- stoffdüngern, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 4.1.2 Vorgaben für die Zugabe von Spurennährstoffen zu Düngemitteln, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 4.2 Düngemittel, die als typenbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten
- 4.2.1 Vorgaben für Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten und zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- Bördünger
- Kobaltdünger
- Kupferdünger
- Eisendünger
- Mangandünger
- Molybdändünger
- Zinkdünger
- 4.2.2 Vorgaben für Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten und nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 4.2.3 Vorgaben für Spurennährstoff-Mischdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- 4.2.4 Vorgaben für Spurennährstoff-Mischdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen
- Abschnitt 5 Vorgaben für Düngemittel mit empfohlener besonderer Zweckbestimmung
5. Vorgaben für Düngemittel mit empfohlener besonderer Zweckbestimmung

Anlage 2 Tabellen

- Tabelle 1 Grenzwerte für bestimmte Elemente in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln
- Tabelle 2 Nitrifikationshemmstoffe
- Tabelle 3 Stickstoffformen für mineralische Mehrnährstoffdünger des Abschnittes 2 der Anlage 1
- Tabelle 4 Phosphatlöslichkeiten
- Tabelle 5 Siebdurchgänge
- Tabelle 6 Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die als EG-Düngemittel bezeichnet sind
- Tabelle 7 Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die nicht als EG-Düngemittel bezeichnet sein dürfen
- Tabelle 8 Ausgangsstoffe für den Düngemitteltyp „Ammoniumsulfat-Lösung [...]“
- Tabelle 9 Ausgangsstoffe für den Düngemitteltyp „Kaliumdünger [...]“
- Tabelle 10 Ausgangsstoffe für den Düngemitteltyp „Kalkdünger [...]“ sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel
- Tabelle 11 Ausgangsstoffe für die Aufbereitung von Düngemitteln des Abschnittes 3 der Anlage 1 sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel
- Tabelle 12 Ausgangsstoffe zur Zugabe zu Düngemitteln des Abschnittes 3 der Anlage 1 sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel

- Tabelle 13 Komplexbildner für Düngemittel mit Spurennährstoffen
- Chelatbildner
- Sonstige Komplexbildner

Anlage 3 Kennzeichnung von Düngemitteln außer Wirtschaftsdüngern

1. Vorgeschriebene Angaben
2. Zulässige Angaben

Anlage 4 Kennzeichnung von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

1. Allgemeine Angaben
2. Besondere Angaben für
 - 2.1. Wirtschaftsdünger
 - 2.2. Bodenhilfsstoffe
 - 2.3. Kultursubstrate
 - 2.4. Pflanzenhilfsmittel

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Granulat: ein durch physikalische oder chemische Behandlung aus festen oder flüssigen Primärpartikeln technisch hergestelltes Aggregat;
2. Trockenmasse (TM): die mit Trocknungsverfahren bis auf Gewichtskonstanz getrocknete Masse;
3. Siebdurchgang: der Feinheitegrad, der zu einem Durchgang durch ein Prüfsiebgewebe mit der angegebenen lichten Maschenweite führt; die dabei angegebenen Prozentsätze sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, Mindestsätze;
4. Hinweise zur sachgerechten Anwendung: Angaben zum Anwendungszeitpunkt, zur Aufwandmenge, zu notwendigen Anwendungsbeschränkungen und zur Anwendungstechnik;
5. Hinweise zur sachgerechten Lagerung: Angaben zur zweckmäßigen Art der Lagerung, zur möglichen Entmischung bei Stoffumschlag und Lagerung, zur Temperatur, zur Feuchtigkeit und zur Verhütung von Unfällen einschließlich einer Gewässergefährdung;
6. Aufbereitungshilfsmittel: Mittel zur Fällung, Konditionierung, Hygienisierung, Granulierung oder Staubbinderung sowie Trägersubstanzen, Hüllsubstanzen, Formulierungshilfsstoffe, Farbstoffe;
7. Angaben über Gehalte oder Angaben über Gehaltsanteile: auf die Frischmasse (Stoff) bezogene Angaben, soweit keine anderen Bezugsgrößen genannt sind;
8. Angaben in Prozent: auf die Masse (Masseprozent) bezogene Angaben, soweit keine anderen Bezugsgrößen genannt sind;
9. Angaben für Nährstoffgehalte: als Gesamtnährstoffgehalt ausgedrückte Angaben, soweit keine anderen Bezugsgrößen genannt sind;
10. flüssige Düngemittel: Düngemittel mit einem Trockenmassegehalt bis zu 15 Prozent, es sei denn, durch eine wissenschaftlich anerkannte Methode wird der Aggregatzustand „flüssig“ festgestellt;

11. spezifiziertes Risikomaterial: Stoffe im Sinne des Anhangs XI Kapitel A Nr.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1494/2002 der Kommission vom 21. August 2002 (ABl. EG Nr. L 225 S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zulassung von Düngemitteltypen

Die in Anlage 1 festgelegten Düngemitteltypen werden mit der Maßgabe zugelassen, dass

1. die Düngemittel hinsichtlich ihrer nicht typenbestimmenden Bestandteile bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden,
2. im Falle von Düngemitteln, die nicht als EG-DÜNGE-MITTEL bezeichnet sind,
 - a) zu ihrer Herstellung nur solche Stoffe verwendet werden,
 - aa) die auch bei wiederholter Anwendung für die Fruchtbarkeit des Bodens und die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen und für den Naturhaushalt unbedenklich sind,
 - bb) die einen pflanzenbaulichen, produktions- oder anwendungstechnischen Nutzen haben oder die dem Bodenschutz sowie der Erhaltung und Förderung der Fruchtbarkeit des Bodens dienen,
 - b) zu ihrer Herstellung
 - aa) keine anderen organischen Ausgangsstoffe verwendet werden als die in Anlage 2 Tabellen 11 und 12 oder die bei einzelnen Düngemitteltypen genannten,
 - bb) keine anderen mineralischen Produktionsrückstände verwendet werden als die in Anlage 2 Tabellen 8 bis 12 oder die bei einzelnen Düngemitteltypen genannten,
 - cc) die Summe der zugegebenen Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 12 im Produkt nicht überwiegt,
 - c) sie und ihre Ausgangsstoffe nach Anlage 2 Tabellen 8 bis 12 die Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 3 nicht überschreiten; davon ausgenommen sind Klärschlämme und Bioabfälle,
3. bei Verwendung von Klärschlämmen als Ausgangsstoffe diese die Anforderungen der Klärschlammverordnung an die stoffliche Zusammensetzung und Behandlung erfüllen und bei Verwendung von Bioabfällen als Ausgangsstoffe diese die Anforderungen der Bioabfallverordnung an die stoffliche Zusammensetzung und Behandlung erfüllen,
4. die in Anlage 2 Tabelle 11 oder 12 oder auch die bei einzelnen Düngemitteltypen genannten tierischen Ausgangsstoffe nur unter den dort genannten Maßgaben verwendet werden,

5. keine Polyacrylamide oder Mineralöle als Aufbereitungshilfsmittel verwendet werden und durch die Verwendung anderer Aufbereitungshilfsmittel keine Erhöhung von Schadstoffgehalten erfolgt,
6. keine toxikologisch oder pharmakologisch wirksamen Substanzen in Konzentrationen enthalten sind, die die Gesundheit von Menschen oder Haustieren bei sachgerechter Anwendung gefährden.

§ 3

Anforderungen an Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel

(1) Stoffe nach § 1 Nr. 2 und 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes dürfen gewerbsmäßig nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden,
2. zur Herstellung nur solche Stoffe verwendet werden,
 - a) die auch bei wiederholter Anwendung für die Fruchtbarkeit des Bodens und die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen und für den Naturhaushalt unbedenklich sind,
 - b) die einen pflanzenbaulichen, produktions- oder anwendungstechnischen Nutzen haben oder die dem Bodenschutz sowie der Erhaltung und Förderung der Fruchtbarkeit des Bodens dienen,
3. zur Herstellung
 - a) keine anderen organischen Ausgangsstoffe verwendet werden als die in Anlage 2 Tabellen 11 und 12 genannten,
 - b) keine anderen mineralischen Produktionsrückstände verwendet werden als die in Anlage 2 Tabellen 8 bis 12 genannten,
 - c) die Summe der zugegebenen Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 12 im Produkt nicht überwiegt,
4. sie und ihre Ausgangsstoffe nach Anlage 2 Tabellen 8 bis 12 die Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 3 einhalten; davon ausgenommen sind Klärschlämme und Bioabfälle,
5. bei Verwendung von Klärschlämmen als Ausgangsstoffe diese die Anforderungen der Klärschlammverordnung an die stoffliche Zusammensetzung und Behandlung und bei Verwendung von Bioabfällen als Ausgangsstoffe diese die Anforderungen der Bioabfallverordnung an die stoffliche Zusammensetzung und Behandlung erfüllen,
6. die in Anlage 2 Tabelle 11 oder 12 genannten tierischen Ausgangsstoffe nur unter den dort genannten Maßgaben verwendet werden,
7. in Bodenhilfsstoffen, ausgenommen solche, die dazu bestimmt sind, in geringen Mengen zur Aufbereitung organischen Materials eingesetzt zu werden, oder in Pflanzenhilfsmitteln keine tierischen Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 11 Abschnitt b enthalten sind und in Kultursubstraten die Verwendung tierischer Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 11 Abschnitt b nur als Zugabe und zum Zweck der Nährstoffanreicherung erfolgt,

8. keine Polyacrylamide oder Mineralöle als Aufbereitungshilfsmittel verwendet werden und durch die Verwendung anderer Aufbereitungshilfsmittel keine Erhöhung von Schadstoffgehalten erfolgt,

9. keine toxikologisch oder pharmakologisch wirksamen Substanzen in Konzentrationen enthalten sind, die die Gesundheit von Menschen oder Haustieren bei sachgerechter Anwendung schädigen.

(2) Stoffe, die in der Trockenmasse einen Nährstoffgehalt von mehr als

1. 1,5 Prozent Stickstoff (N) mit einem in Calciumchloridlösung löslichen Anteil von über 10 Prozent,
2. 0,5 Prozent Phosphat (P_2O_5),
3. 0,75 Prozent Kaliumoxid (K_2O),
4. 0,3 Prozent Schwefel (S) oder
5. 10 Prozent basisch wirksame Bestandteile, bewertet als CaO ,

enthalten oder deren Anwendungsempfehlungen zu einer Aufbringung von mehr als 50 kg N, 30 kg P_2O_5 , 50 kg K_2O oder 15 kg S je ha führen würden, dürfen nicht als Bodenhilfsstoffe oder Pflanzenhilfsmittel gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden. Satz 1 gilt nicht für

1. Gesteinsmehle, mit Ausnahme von Kalkstein, Kreide, Dolomit, Magnesit oder Phonolith,
2. Stoffe, die im Rahmen einer aeroben oder anaeroben Behandlung in geringen Mengen ausschließlich zur Aufbereitung organischen Materials zugegeben werden.

Werden Kultursubstraten Stoffe zum Zwecke der Nährstoffanreicherung zugegeben, so müssen die zugegebenen Stoffe einem nach Anlage 1 zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen.

§ 4

Kennzeichnung von Düngemitteln außer Wirtschaftsdüngern

(1) Düngemittel dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 und des § 6 Abs. 1 bis 3 gekennzeichnet sind. Entspricht ein Düngemittel einem Düngemitteltyp mit mehreren typenbestimmenden Bestandteilen, darf es nicht unter Bezugnahme auf einen anderen Düngemitteltyp, der nicht alle diese typenbestimmenden Bestandteile beschreibt, gekennzeichnet werden.

(2) Düngemittel nach Absatz 1 müssen mit den in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführten Angaben gekennzeichnet sein. Sie dürfen zusätzlich mit den in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführten Angaben versehen sein.

(3) Düngemittel nach Absatz 1 dürfen nur dann zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein, wenn dies nach Anlage 1 zulässig ist und andere als die in Anlage 3 Nr. 1 und 2.1 bis 2.4 aufgeführten Angaben nicht verwendet werden.

(4) Zulässige Angaben nach Anlage 3 Nr. 2 dürfen nicht in Widerspruch zu vorgeschriebenen Angaben nach Anlage 3 Nr. 1 stehen. Handelsübliche Warenbezeichnungen dürfen der Typenbezeichnung hinzugefügt sein; sie dürfen deren Aussagekraft nicht beeinträchtigen. Nährstoffe müssen in Worten und in chemischen Symbolen angegeben sein. Dabei müssen die nachstehenden chemischen Symbole und Formeln verwendet sein:

Stickstoff	N	Natrium	Na
Phosphat	P_2O_5	Schwefel	S
Kaliumoxid	K_2O	Bor	B
Calcium	Ca	Eisen	Fe
Calciumoxid	CaO	Kobalt	Co
Calciumcarbonat	$CaCO_3$	Kupfer	Cu
Magnesium	Mg	Mangan	Mn
Magnesiumoxid	MgO	Molybdän	Mo
Magnesiumcarbonat	$MgCO_3$	Zink	Zn.

Zur vorgeschriebenen Oxid- und Carbonatform der Pflanzennährstoffe Phosphor, Kalium, Calcium und Magnesium kann zusätzlich auch deren Elementform angegeben sein. Dabei müssen die Gehalte wie folgt umgerechnet sein:

$$\begin{array}{l}
 P_2O_5 \times 0,436 = P \text{ (Phosphor)} \\
 K_2O \times 0,83 = K \text{ (Kalium)} \\
 CaO \times 0,715 = Ca
 \end{array}
 \quad
 \begin{array}{l}
 CaCO_3 \times 0,4 = Ca \\
 MgO \times 0,6 = Mg \\
 MgCO_3 \times 0,288 = Mg.
 \end{array}$$

(5) Werden Düngemittel zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 des Düngemittelgesetzes genannten Zwecken in den Verkehr gebracht, so genügt es zur Kennzeichnung, wenn die vorgesehene Zweckbestimmung eindeutig ersichtlich ist und bei Düngemitteln nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes außerdem der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers sowie des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen, soweit dieser nicht selbst der Hersteller ist, und die das Düngemittel bestimmenden Bestandteile nach der jeweiligen Typenbeschreibung der Anlage 1 Spalten 2 und 3 angegeben sind. Weitere Angaben sind zulässig.

§ 5

Kennzeichnung von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(1) Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie mit den in Anlage 4 aufgeführten Angaben nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 bis 3 gekennzeichnet sind,
2. alle weiteren Angaben von den in Anlage 4 aufgeführten deutlich abgesetzt sind und
3. Pflanzenhilfsmittel so gekennzeichnet sind, dass sie nicht mit Pflanzenstärkungsmitteln nach § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes verwechselt werden können.

(2) Die Kennzeichnung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich im Falle der Abgabe von Wirtschaftsdüngern durch einen landwirtschaftlichen Betrieb an landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe, wenn sie zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Eine Kennzeichnung ist ferner nicht erforderlich bei der Abgabe an Dritte zum eigenen Verbrauch, wenn die abgegebene Menge eine Tonne pro Jahr nicht überschreitet.

§ 6

Art der Kennzeichnung

(1) Die Angaben zur Kennzeichnung nach § 4 Abs. 2 bis 5 und § 5 müssen in deutscher Sprache abgefasst und deutlich lesbar sein; andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet sein. Angaben nach Anlage 3 Nr. 2.3 bis 2.6 sowie Kennzeichnungsangaben für andere Länder oder in anderen Sprachen müssen von Angaben nach Anlage 3 Nr. 1, 2.1 und 2.2 deutlich abgesetzt sein.

(2) Beim Inverkehrbringen in geschlossenen Packungen oder geschlossenen Behältnissen müssen die Angaben gut sichtbar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst, auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder auf einem Anhänger angebracht sein. In anderen Fällen müssen die Angaben auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem Warenbegleitpapier gemacht sein, von denen mindestens ein Stück der jeweiligen Partie beigefügt ist.

(3) Beim Inverkehrbringen in Behältnissen mit mehr als 100 Kilogramm Inhalt genügt eine Kennzeichnung nach Absatz 2 Satz 2.

(4) Beim Hersteller unverpackt gelagerte Ware muss gekennzeichnet sein, sofern sie als Stoff nach § 1 Nr. 1 bis 5 des Düngemittelgesetzes zur Abgabe bestimmt ist.

(5) Werden Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, schriftlich angeboten, so genügt es, wenn in dem Angebot die Angabe der Typenbezeichnung nach Anlage 3 Nr. 1.1 – bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern in Verbindung damit auch die dort vorgeschriebenen Angaben der Höhe der Gehalte – sowie die Angaben nach Anlage 3 Nr. 1.7 gemacht sind. Im Falle der Verwendung von Stoffen nach Anlage 2 Tabellen 8 bis 12 ist zusätzlich deren Angabe unter Verwendung der dort in Spalte 1 getroffenen Bezeichnungen einschließlich gegebenenfalls vorgegebener Ergänzungen der Kennzeichnung nach Spalte 2 erforderlich.

(6) Werden Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel schriftlich angeboten, so genügt es, wenn die in Anlage 4 Nr. 1.1 und 1.3 aufgeführten Angaben sowie die in Anlage 4 Nr. 1.2 aufgeführten Angaben, jedoch ohne Angaben über Stoffe nach Anlage 2 Tabellen 8 bis 12 Spalte 2 und ohne Hinweise zur sachgerechte Anwendung, gemacht sind.

(7) Bei nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichneten Düngemitteln und bei Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die zum Zwecke der Abgabe an andere eingeführt werden und nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet sind, genügt es, wenn sie unverzüglich nach der Einfuhr, jedoch in jedem Falle vor der Abgabe nach Maßgabe dieser Verordnung gekennzeichnet werden. Bei als EG-DÜNGEMITTEL bezeichneten Düngemitteln, deren Kennzeichnung nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, gilt Satz 1 entsprechend für die Kennzeichnung in deutscher Sprache.

§ 7

Toleranzen

(1) Bei Düngemitteln, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, werden für Abweichungen der angegebenen Gehalte an typenbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sowie an Nebenbestandteilen von den bei der amtlichen Überwachung festgestellten Gehalten die in Anlage 1 genannten Toleranzen festgesetzt. Sind für typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen oder Nährstofflöslichkeiten keine Höchstgehalte festgesetzt, so dürfen bei Düngemitteln der Anlage 1 Abschnitte 1, 2, 4 oder 5 die angegebenen Gehalte über die festgesetzten Toleranzen

hinaus überschritten werden, wenn keine Stoffe nach Anlage 2 Tabellen 8 bis 12 verwendet sind.

(2) Für Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel werden für die nach § 5 in Verbindung mit Anlage 4 anzugebenden Gehalte folgende Toleranzen, bezogen auf die bei der amtlichen Überwachung festgestellten Werte, festgesetzt:

Angegebener Gehalt oder Wert	Toleranzen
Stickstoff, Phosphat, Kaliumoxid, Magnesium, Schwefel:	für Kultursubstrate: bis 150 mg/l: 40 % des angegebenen Gehaltes, über 150 mg/l: 25 % des angegebenen Gehaltes, für Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe oder Pflanzenhilfsmittel: jeweils 50 % des angegebenen Gehaltes, jedoch nicht mehr als 1 % absolut
basisch wirksame Bestandteile:	50 % des angegebenen Gehaltes, jedoch nicht mehr als 2 % absolut
pH-Wert:	0,4 Einheiten
Salzgehalt:	40 % des angegebenen Gehaltes, jedoch nicht mehr als 0,7 g Salz/l
organische Substanz, bewertet als Glühverlust:	40 % des angegebenen Gehaltes, jedoch nicht mehr als 5% absolut

Die Toleranzen gelten nicht für festgesetzte oder in der Kennzeichnung angegebene Mindest- oder Höchstgehalte.

§ 8

Verpackung

Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen in den Fällen, in denen es in Anlage 1 Spalte 6 oder für einzelne Ausgangsstoffe nach den Tabellen der Anlage 2 vorgeschrieben ist, nur verpackt oder in Packungen oder Behältnissen der dort bezeichneten Art gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 oder § 8 Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 8 oder 9 oder Abs. 2 Satz 1 einen dort genannten Stoff in den Verkehr bringt.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die den Anforderungen der Düngemittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1999 (BGBl. I S. 1758), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4646), entsprechen, dürfen noch bis zum 4. Dezember 2006 gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(2) Abweichend von § 2 Nr. 2 Buchstabe c gelten die Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 3 bis zum 4. Dezember 2008 nicht für die Düngemitteltypen „Kohlensaurer Kalk“, „Branntkalk“ und „Mischkalk“.

(3) Abweichend von § 2 Nr. 5 und § 3 Abs. 1 Nr. 8 dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, denen zur Aufbereitung Polyacrylamide zugegeben worden sind, noch bis zum 4. Dezember 2013 gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 11

Änderung abfallrechtlicher Vorschriften

(1) Die Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1488), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 5 werden die Wörter „zugelassenen Düngemitteln der Abschnitte 1, 2, 3 und 4 der Anlage 1 der Düngemittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „zugelassenen Düngemitteln des Abschnittes 3, soweit sie nicht dem Abfallrecht unterliegen, sowie der Abschnitte 1, 2 und 4 der Anlage 1 der Düngemittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 9 Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Probenahmen“ ein Komma und das Wort „Probenvorbereitungen“ eingefügt.
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bioabfällen“ die Wörter „oder Gemischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 8 werden vor dem Wort „Untersuchung“ die Wörter „Probenahme, Probenvorbereitung und“ eingefügt.
 - c) Satz 9 wird gestrichen.
4. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „, die den Qualitätsanforderungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 entsprechen,“ gestrichen.
5. In Anhang 1 Nr. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - a) Nach der Tabellenzeile mit der Angabe in Spalte 1 „Abfälle aus der Forstwirtschaft (02 01 07)“ wird eine neue Tabellenzeile mit folgenden Angaben in den jeweiligen Spalten eingefügt:

„Abfälle a. n. g. (02 01 99)“	- Pilzsubstratrückstände	Abgetragene Substrate aus der Speisepilzherstellung. Abtötung der Kulturen durch Dämpfung.“
-------------------------------	--------------------------	--

- b) Nach der Tabellenzeile mit der Angabe in Spalte 1 „biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)“ wird eine neue Tabellenzeile mit folgenden Angaben in den jeweiligen Spalten eingefügt:

„Speiseöle und -fette (20 01 25)“		Bei Kantinen- und Großküchenabfällen kann eine Verwertung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nur erfolgen, sofern Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes ³⁾ dem nicht entgegenstehen. Materialien dürfen nur in Anlagen zur anaeroben Behandlung eingesetzt werden. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden.“
-----------------------------------	--	--

(2) Die Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1488), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 6 werden die Wörter „mit anderen Stoffen“ durch die Wörter „mit anderen geeigneten Stoffen nach Anlage 2 Tabellen 11 und 12 der Düngemittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 7 wird angefügt:
„Klärschlammkomposte sind kompostierte Klärschlammgemische.“

2. In § 4 Abs. 13 Satz 1 werden

- a) die Wörter „Gemischen unter Verwendung von Klärschlamm“ durch die Wörter „Klärschlammkomposten und Klärschlammgemischen“ und
 - b) die Wörter „das hergestellte Gemisch“ durch die Wörter „den hergestellten Kompost oder das hergestellte Gemisch“
- ersetzt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Düngemittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1999 (BGBl. I S. 1758), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4646), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. November 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Anlage 1

(zu §§ 2, 4 Abs. 3 und 5, § 7 Abs. 1, § 8)

Definition von Düngemitteltypen

Die Vorbemerkungen enthalten typenübergreifende Vorgaben sowie gegebenenfalls Erläuterungen. Dabei gelten die Vorgaben in den Vorbemerkungen und Tabellen vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Düngemitteltypen.

Vorbemerkungen für alle Düngemitteltypen

1. Düngemittel, die einem Düngemitteltyp der Abschnitte 1.1, 1.3, 1.5, 1.8, 2.1, 4.1, 4.3.1, 4.4.1 entsprechen, dürfen nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein.

2. Für Düngemittel, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind, gilt:

2.1. Gehalte an den folgenden Nährstoffen dürfen angegeben sein, sofern einer der nachstehenden Mindestgehalte erreicht ist:

Magnesium	1,2 %
Magnesiumoxid	2 %
Natrium	2,2 %
Schwefel	2 %.

Dabei müssen angegeben sein:

- bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt,
- bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt.

2.2. Die Toleranzen betragen $\frac{1}{4}$ des angegebenen Gehaltes, höchstens jedoch:

Mg	0,55 %
MgO	0,9 %
Na	0,67 %
S	0,36 %.

2.3. Bei als Granulat in den Verkehr gebrachten Düngemitteln, für deren Ausgangsmaterial ein Feinheitskriterium festgelegt ist, wird dieses Kriterium mit Hilfe einer geeigneten Analyseverfahren festgestellt.

2.4. Düngemittel mit Nitrifikationshemmstoffen müssen mit Hinweisen zur sachgerechten Anwendung gekennzeichnet sein.

3. Für Düngemittel, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind, gilt:

3.1. Soweit die im Folgenden genannten Stoffe nicht als typenbestimmende Bestandteile im Rahmen der Typendefinition zu kennzeichnen sind, müssen deren Gehalte angegeben sein:

3.1.1. für Stickstoff, Phosphor, ausgedrückt als P_2O_5 , Kalium, ausgedrückt als K_2O und Schwefel, wenn ihre Gehalte in der Trockenmasse Werte nach § 3 Abs. 2 erreichen,

3.1.2. für den Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen, wenn ein Gehalt, bewertet als CaO, von 10 % erreicht ist; dabei darf zusätzlich die Bezeichnung „Neutralisationswert“ in Klammern angefügt werden,

3.1.3. für nachfolgende Nährstoffe, wenn folgende Werte erreicht werden:

Magnesium (Mg)	0,2 %
Natrium (Na)	0,2 %
wasserlösliches Bor (B)	0,01 %
Kupfer	0,01 %
Zink	0,01 %
Kobalt (Co)	0,001 %.

3.1.4. Der Gehalt an Selen ist anzugeben, sofern ein Gehalt von 5 mg Selen (Se)/kg TM erreicht ist, im Rahmen der „Hinweise zur sachgerechten Anwendung“ ist auf notwendige Anwendungsgrenzen hinzuweisen.

3.2. Für Angaben nach Nummer 3.1 betragen die Toleranzen $\frac{1}{4}$, für Magnesium $\frac{1}{2}$ des jeweils angegebenen Wertes, höchstens jedoch für

Magnesium (Mg)	0,55 %
Natrium (Na)	0,67 %
Schwefel (S)	0,50 %
basisch wirksame Bestandteile (CaO)	2,0 %.

3.3. Düngemitteln der Abschnitte 1 und 2, Düngemitteln auf der Grundlage von Gülle oder Klärschlämmen und organisch-mineralischen Düngemitteln des Abschnittes 3 dürfen Nitrifikationshemmstoffe nach Tabelle 2 zugegeben sein, wenn die Düngemittel einen typenbestimmenden Stickstoffgehalt und dabei einen Anteil an

- Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff oder Cyanamidstickstoff am Gesamtstickstoffgehalt von mindestens 55 % haben und sie nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind.
- 3.4. Bei zugegebenen Nitrifikationshemmstoffen muss die Typenbezeichnung nach Spalte 1 durch die Angabe „mit Nitrifikationshemmstoff [...]“ unter Angabe des Nitrifikationshemmstoffes ergänzt sein.
 - 3.5. Düngemitteln des Abschnittes 1 – mit Ausnahme von ammoniumhaltigen N-Düngemitteln und Düngemitteln des Abschnittes 1 Nr. 7 – sowie Düngemitteln der Abschnitte 2 und 3 darf zusätzlich ein Kalkdünger, der einem zugelassenen Typ des Abschnittes 1.7 entspricht, zugegeben werden, wenn
 - 3.5.1. der Nährstoffgehalt im aufbereiteten Produkt mindestens 60 % der Mindestgehalte nach Anlage 1 Spalte 2 des Ausgangstyps beträgt und bei Düngemitteln des Abschnittes 3 weiterhin die Mindestgehalte nach Spalte 2 eingehalten sind,
 - 3.5.2. ein Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen, bewertet als CaO, von mehr als 10 % erreicht wird.Die Typenkennzeichnung ist um das Wort „mit“ und die Angabe des zugegebenen Kalkdüngertyps zu ergänzen.
 - 3.6. Düngemittel oder einzelne Nährstoffkomponenten können zum Zweck einer gesteuerten Nährstofffreisetzung ganz oder in Anteilen umhüllt sein, wenn diese Möglichkeit nach Spalte 5 oder 6 der jeweiligen Typendefinition vorgesehen ist. Für die Verwendung von Hüllsubstanzen gilt:
 - 3.6.1. Bei Umhüllung einzelner Nährstoffe darf Stickstoff der in Anlage 2 Tabelle 3 genannten Stickstoffformen 2 bis 10 sowie Phosphat mit den in Anlage 2 Tabelle 4 genannten Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 umhüllt sein.
 - 3.6.2. Die Typenbezeichnung ist durch die Angabe „umhüllt“ (wenn mindestens 90 % des Produktes umhüllt sind), „teilweise umhüllt“ (wenn mindestens 25 % des Produktes umhüllt sind), „mit umhülltem [...]“, „mit teilweise umhülltem [...]“ sowie der Angabe der umhüllten Nährstoffe zu ergänzen.
 - 3.6.3. Der Anteil des umhüllten Düngemittels am gesamten Düngemittel oder der Anteil des umhüllten Nährstoffes am jeweiligen Gesamtnährstoff ist als Prozentwert in ganzen Zahlen hinzuzufügen.
 - 3.7. Werden Düngemittel, für deren Ausgangsstoffe bestimmte Siebdurchgänge vorgeschrieben sind, granuliert, so müssen sie unter Feuchtigkeitseinfluss wieder zu einer mindestens dem Siebdurchgang entsprechenden Ausgangsmahlfineinheit zerfallen, soweit eine Umhüllung nach Nummer 3.6 diesem nicht entgegensteht. Der Zerfall wird mit einer geeigneten Analyseverfahren festgestellt.
 - 3.8. Düngemittel müssen mit Hinweisen zur sachgerechten Anwendung und Hinweisen zur sachgerechten Lagerung nach § 1 Nr. 4 und 5 gekennzeichnet sein. Dabei ist insbesondere auf Anwendungs- und Lagerungserfordernisse der Düngemittel einzugehen, die sich aus der Verwendung von tierischen Stoffen, flüssigen Düngemitteln, Nitrifikationshemmstoffen, Ionenaustauschern oder Aufbereitungshilfsmitteln ergeben. Bei der Verwendung von Nitrifikationshemmstoffen und Hüllsubstanzen müssen Angaben zur spezifischen Wirkungsdauer dieser Düngemittel enthalten sein.
 - 3.9. Nach Nummer 3.8. empfohlene Aufwandmengen dürfen einer sachgerechten Düngung nach guter fachlicher Praxis im Sinne des § 1a des Düngemittelgesetzes nicht entgegenstehen.
 - 3.10. Bei Verwendung von synthetischen organischen Ionenaustauschern sind die Anwendungshinweise wie folgt zu ergänzen: „Das Düngemittel ist nur in Systemen zu verwenden, die eine getrennte Entsorgung des gebrauchten Trägermaterials ermöglichen“.
4. Die Typenbezeichnung nach Spalte 1 der jeweiligen Typenbeschreibung ist im Falle der Nummer 2.1. oder 3.1. wie folgt zu ergänzen:
- 4.1. Für Nährstoffe durch die Angabe „mit ...“ sowie die Bezeichnung der betreffenden Nährstoffe oder ihr chemisches Symbol, für Selen durch dessen Bezeichnung und mit dem vorangestellten Wort „auch“.
 - 4.2. Angabe in folgender Reihenfolge: Stickstoff, Phosphat, Kalium, basisch wirksame Bestandteile, Calcium, Magnesium, Natrium, Schwefel, Kupfer, Zink, Bor, Kobalt, zuletzt Selen.
 - 4.3. Die Höhe der Nährstoffgehalte darf in Klammern hinzugefügt werden. Die Angabe darf bei einer Kennzeichnung als EG-DÜNGEMITTEL mit bis zu einer Kommastelle, in anderen Fällen mit bis zu zwei Kommastellen erfolgen.
5. Bei flüssigen Düngemitteln darf der Gehalt an wasserlöslichem Calcium angegeben sein, wenn dieser mindestens 5,7 % Ca erreicht und das Düngemittel im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung insbesondere als für die Blattdüngung bestimmt gekennzeichnet ist. Die Toleranz für das angegebene Calcium beträgt 0,64 % Ca.
6. Der Gehalt an Chlorid, bewertet als Cl, darf angegeben sein. Die Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet sein, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet. Die Toleranz für das angegebene Chlorid beträgt 0,2 % Cl.
7. Düngemittel müssen sich in einem festen Aggregatzustand befinden, es sei denn, die Typenbeschreibung lässt einen anderen Aggregatzustand zu.
8. Bei flüssigen Düngemitteln ist die Typenbezeichnung unter Berücksichtigung der Art der Herstellung nach Spalte 5 um das Wort „flüssig“, „Lösung“, „Suspension“ zu ergänzen.

Abschnitt 1
Mineralische Einnährstoffdünger
(auch mit weiteren Mindestgehalten für Sekundärnährstoffe)

Allgemeine Vorbemerkungen zum Abschnitt 1

1. Muss in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform oder Phosphatlöslichkeit angegeben sein, so beträgt die Toleranz je Nährstoffform oder Nährstofflöslichkeit $\frac{1}{10}$ des Gesamtgehalts des jeweiligen Nährstoffes, höchstens aber 2 %.
2. Ziffer 1 gilt nicht für einen anzugebenden Anteil an wasserlöslichem P_2O_5 und soweit bei einzelnen Düngemitteltypen abweichende Regelungen getroffen sind.
3. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten sein.

1.1 Vorgaben für Stickstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Natronsalpeter	15 % N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Toleranz: 0,4 % N	Natriumnitrat	Bei ausschließlicher Verwendung von Natriumnitrat aus Caliche lautet die Typenbezeichnung nach Spalte 1 „Chilesalpeter“.
Kalksalpeter	fest: 15 % N Lösung: 8 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff: - Fest: 1,5 % N, - Lösung: 1,0 % N Toleranzen: - Fest: 0,4 % N, - Lösung: 0,6 % N	Calciumnitrat, auch Ammoniumnitrat; Lösung: Auflösen von Kalksalpeter in Wasser	Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben sein. Lösung: - Typenbezeichnung nach Spalte 1: „Kalksalpeter-Lösung“. - Auf den Anwendungsbereich (Besprühen von Pflanzen, Blattdüngung, Herstellen von Nährlösungen, düngende Bewässerung) kann hingewiesen sein.
Ammoniumsulfat	20 % N	Ammoniumstickstoff mit Dicyandiamid zusätzlich: Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff, - Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, - Mindestgehalte: Ammoniumstickstoff 18 % N, Dicyandiamidstickstoff 1,5 % N Toleranz: 0,3 % N	Ammoniumsulfat; auch Zugabe von Dicyandiamid	Ohne Zugabe von Dicyandiamid darf das Düngemittel als „Schwefelsaures Ammoniak“ bezeichnet sein. Bei Zugabe von Dicyandiamid ist das Düngemittel als „Ammoniumsulfat mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid)“ zu bezeichnen.
Ammoniumnitrat	20 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff, beide Stickstoffformen ungefähr je zur Hälfte Toleranzen: - bis 32 % N: 0,8 % N, - über 32 % N: 0,6 % N	Ammoniumnitrat, auch Carbonate oder Sulfate des Calciums und Magnesiums	Enthält das Düngemittel mehr als 28 % Stickstoff, darf es - nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig an Anwender abgegeben werden, - nur als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein, wenn es hinsichtlich seines Massenanteiles an verbrennlichen Bestandteilen den in Anhang V Nr. 2.3 Abs. 3 der Gefahrfahrverordnung für die Untergruppen A I und A II festgelegten Grenzwerten und den in Anhang V Nr. 2.4.2.4 und 2.4.2.5 der Gefahrfahrverordnung geregelten Anforderungen entspricht.

1.1 Vorgaben für Stickstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Ammoniumsulfatsalpeter	25 % N, mit Dicyandiamid: 24 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, auch Dicyandiamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5 % N, bei Verwendung von Dicyan-diamidstickstoff: – Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, – Mindestgehalt an Nitratstickstoff 3 % N, = Dicyandiamidstickstoff 1,5 % N Toleranz: 0,8 % N	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat; auch Zugabe von Dicyandiamid	Das Düngemittel darf als „Kalkammonsalpeter“ bezeichnet sein, wenn neben Ammoniumnitrat nur Calciumcarbonat (z. B. Kalkstein) oder Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Dolomit) mit einem Mindestanteil von 20 % enthalten sind, – diese Carbonate einen Reinheitsgrad von mindestens 90 % haben. – Bei der Zugabe von Dicyandiamid ist das Düngemittel als „Ammoniumsulfatsalpeter mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid)“ zu bezeichnen.
Harnstoff	44 % N	Gesamtstickstoff als Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Carbamidstickstoff, Höchstgehalt an Biuret 1,2 % Toleranz: 0,4 % N	Carbamid	
Stickstoffdünger mit Harnstoffderivaten	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, ein Harnstoffderivat nach Spalte 5, bei Formaldehydharnstoff: kaltwasser- und heißwasserlöslicher Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 1/3 als Harnstoffderivate nach Spalte 5; von Formaldehydharnstoff mindestens 60 % heißwasserlöslich; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3 % N Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Harnstoffderivatstickstoff) x 0,026 Toleranz: für Gesamtstickstoff 0,5 % N	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das a) Crotonylidendiarnstoff oder b) Isobutylidendiarnstoff oder c) Formaldehydharnstoff und jeweils ein EG-Düngemittel dieses Abschnittes, mit Ausnahme von Kalkstickstoff, Nitratstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter, enthält.	In der Typenbezeichnung ist das Wort „Harnstoffderivaten“ durch das jeweils verwendete Harnstoffderivat nach Spalte 5 zu ersetzen. Bei Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff muss der Gehalt angegeben sein, wenn er jeweils mindestens 1 % beträgt.

1.1 Vorgaben für Stickstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Harnstoffderivate	28 % N	Gesamtstickstoff; nach Spalte 5 Buchstabe a: Crononylidendiarnstoff nach Spalte 5 Buchstabe b: Isobutyliendiarnstoff nach Spalte 5 Buchstabe c: Formaldehydharnstoff kaltwasserlöslicher Stickstoff, heißwasserlöslicher Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; nach Spalte 5 Buchstabe a oder b: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 25 % vom N in der jeweiligen Harnstoffform - Höchstgehalt an Carbamidstickstoff nach Spalte 5 Buchstabe c: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestgehalt an Formaldehydharnstoff 31 % N; - Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 5 % N Toleranz: 0,5 % N	a) Crotonylidendiarnstoff oder b) Isobutyliendiarnstoff oder c) Formaldehydharnstoff	In der Typenbezeichnung ist das Wort „Harnstoffderivate“ durch das jeweils verwendete Harnstoffderivat nach Spalte 5 zu ersetzen. Der Gehalt an Carbamidstickstoff muss angegeben sein, sofern sein Gehalt 1 % N erreicht. Bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe c: Der Mindestgehalt nach Spalte 2 beträgt 36 % N.
Stickstoffdünger-Lösung	15 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid-, Ammonium- oder Nitratstickstoff; Höchstgehalt an Biuret: <ul style="list-style-type: none"> - Gehalt an Carbamidstickstoff x 0,026, - für AHL 0,5 % Toleranz: 0,6 % N	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Gehalt an Biuret 0,2 % nicht überschreitet. Kennzeichnung von Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Nitratstickstoff, sofern deren Gehalte mindestens 1 % N betragen. Erfordernisse für eine Bezeichnung als Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestgehalt nach Spalte 2: 26 % N - weitere Erfordernisse nach Spalte 4: ungefähr die Hälfte des angegebenen Gesamtstickstoffs als Carbamidstickstoff.

1.1 Vorgaben für Stickstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Stickstoffdünger – flüssig – mit Formaldehydarnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydarnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 1/3 als Formaldehydarnstoff, bei Suspension davon mindestens 60 % heißwasserlöslich; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Formaldehydarnstoff) x 0,026 Toleranz: 0,5 % N	Auf chemischem Wege oder durch Lösen (Lösung) oder Suspendieren (Suspension) in Wasser gewonnenes Erzeugnis, das Formaldehydarnstoff und ein EG-Düngemittel nach Abschnitt 1 Nr. 1, mit Ausnahme von Kalkstickstoff, Nitratthaltiger Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kaliammonsalpeter, enthält.	In der Typenbezeichnung ist das Wort „flüssig“ gemäß Herstellung nach Spalte 5 durch die Worte „Lösung“ oder „Suspension“ zu ersetzen. Kennzeichnung von Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Nitratstickstoff, sofern deren Gehalte mindestens 1 % N betragen. Suspension: Vom Formaldehydarnstoff ist zusätzlich der Gehalt an kaltwasserlöslichem und nur heißwasserlöslichem Stickstoff anzugeben.
Kalkstickstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, für nitratthaltigen Kalkstickstoff auch Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 75 % des angegebenen Stickstoffs als Cyanamid gebunden; bei Zugabe von Nitrat: – mindestens 75 % des angegebenen Nicht-Nitratstickstoffs als Cyanamid gebunden, – Gehalt an Nitratstickstoff: 1 bis 3 % N Toleranz: 1,0 % N	Calciumcyanamid, Calciumoxid, daneben auch Ammoniumsalze, Harnstoff; auch Zugabe von Nitrat	Bei einem Nitratstickstoffgehalt ab 1 % N lautet die Typenbezeichnung nach Spalte 1 „Nitratthaltiger Kalkstickstoff“.
Ammoniumsulfat- Harnstoff	30 % N 5 % S	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff; wasserlöslicher Schwefel	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Schwefel bewertet als S; Mindestgehalt an Ammoniumstickstoff 4 % N, Höchstgehalt an Biuret: 0,9 % Toleranzen: 0,5 % N, 0,36 % S	Carbamid, Ammoniumsulfat	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet.

1.1 Vorgaben für Stickstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Kalkmagnesiumsalpeter	13 % N 5 % MgO	Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Gehalt an Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid Toleranzen: 0,4 % N, 0,9 % MgO	Calciumnitrat, Magnesiumnitrat	
Stickstoff-Magnesia	19 % N 5 % MgO	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff; Ammoniumstickstoff, Gesamt-Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitrat- und Ammoniumstickstoff, Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6 % N Toleranzen: 0,8 % N, 0,9 % MgO	Nitrate, Ammonium-, Magnesiumverbindungen, Dolomit, Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein. Bei ausschließlicher Verwendung von Magnesiumsulfat: - Typenbezeichnung nach Spalte 1: Stickstoff-Magnesiumsulfat, - Magnesiumgehalt nach Spalte 2: Angabe als wasserlösliches Magnesiumoxid.
Magnesiumnitrat	fest: 10 % N 14 % MgO Lösung: 6 % N 9 % MgO	Nitratstickstoff, wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid; Toleranzen: fest: 0,4 % N, 0,9 % MgO Lösung: 0,6 % N, 0,9 % MgO	Fest: Magnesiumnitrat-Hexahydrat, als Lösung: Magnesiumnitrat: auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis	Bei in Kristallform in Verkehr gebrachtem Magnesiumnitrat darf die Typenbezeichnung nach Spalte 1 mit den Worten „in Kristallform“ ergänzt sein. Als Lösung: - Typenbezeichnung nach Spalte 1: Magnesiumnitrat-Lösung - Weitere Erfordernisse nach Spalte 4: Mindest-pH: 4.
Calciumnitrat-Suspension	8 % N 10 % Ca	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff, wasserlösliches Calcium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1,0 % N, Calcium bewertet als wasserlösliches Ca, Toleranzen: 0,4 % N, 0,64 % Ca	Calciumnitrat; durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis	Nach der Typenbezeichnung kann eine der folgenden Angaben stehen: - Für das Besprühen von Pflanzen. - Zur Herstellung von Nährstoffsuspensionen. - Für die düngende Bewässerung.

1.2 Vorgaben für Stickstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Ammoniumsulfat	20 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff Toleranz: 0,3 % N	Ammoniumsulfat	
Ammoniumnitrat	20 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff, beide Stickstoffformen ungefähr je zur Hälfte; Toleranzen: bis 32 % N: 0,8 % N, über 32 % N: 0,6 % N	Ammoniumnitrat, auch Carbonate oder Sulfate des Calciums und Magnesiums; auch Umhüllung	Enthält das Düngemittel mehr als 28 % Stickstoff, - darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig an Anwender abgegeben werden; - muss es hinsichtlich seines Massenteiles an verbrennlichen Bestandteilen den in Anhang V Nr. 2.3 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung für die Untergruppen A I und A II festgelegten Grenzwerten und den in Anhang V Nr. 2.4.2.4 und 2.4.2.5 der Gefahrstoffverordnung geregelten Anforderungen entsprechen. Das Düngemittel darf als „Kalkammonsalpeter“ bezeichnet sein, wenn - neben Ammoniumnitrat nur Calciumcarbonat (z. B. Kalkstein) oder Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Dolomit) mit einem Mindestanteil von 20 % enthalten sind, - diese Carbonate einen Reinheitsgrad von mindestens 90 % haben. Bei Umhüllung darf das Düngemittel nicht als Kalkammonsalpeter bezeichnet sein.
Ammoniumsulfatsalpeter	24 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5 % N, Toleranzen: 0,8 % N, 0,9 % MgO, 0,67 % Na	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, auch Zugabe von Magnesiumsulfat mit Natriumsalzen; auch Umhüllung	Wird bei Zugabe von Magnesiumsulfat und Natriumsalzen ein Magnesiumgehalt von 3 % MgO und ein Natriumgehalt von 6 % Na erreicht, dann gilt: - Typenbezeichnung nach Spalte 1: Ammoniumsulfatsalpeter mit Magnesium und Natrium - Mindestgehalt Stickstoff nach Spalte 2: 14 % N - Mindestgehalt Nitratstickstoff nach Spalte 4: 3 % N.

1.2 Vorgaben für Stickstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Ammonsulfatsalpeter mit Magnesium	22 % N 2 % MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Gesamtmagnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff. Magnesium bewertet als Gesamt- magnesiumoxid; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 3 % N, Toleranzen: 0,8 % N, 0,9 % MgO	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Magnesium-Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat, Magnesiumsulfat	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf ab einem Gehalt von 1 % MgO angegeben sein.
Harnstoff	44 % N	Gesamtstickstoff als Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Carbamidstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 1,2 %, Toleranz: 0,4 % N	Carbamid; auch Umhüllung	
Harnstoff mit Schwefel	30 % N 4 % S	Gesamtstickstoff als Carbamidstickstoff, Schwefel	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Carbamidstickstoff, Schwefel bewertet als S, Höchstgehalt an Biuret 1,2 %, Toleranzen: 0,4 % N, 0,5 % S	Carbamid, elementarer Schwefel	
Harnstoff-Isobutylidendiharnstoff	32 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 70 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Isobutylidendi- harnstoff Toleranz: 0,5 % N	Isobutylidendiharnstoff, Carbamid	
Harnstoff-Formaldehydharnstoff	38 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 60 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Formaldehyd- harnstoff, davon mindestens 60 % heißwasserlöslich, Toleranz: 0,5 % N	Formaldehydharnstoff, Carbamid	

1.2 Vorgaben für Stickstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Stickstoffdünger mit Harnstoffderivaten	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, ein oder mehrere Harnstoffderivate nach Spalte 5, bei Formaldehydharnstoff: kaltwasser- und heißwasserlöslicher Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 1/3 als Harnstoffderivate nach Spalte 5 Buchstaben a bis c, 10 % als Harnstoffderivat nach Spalte 5 Buchstabe d vom Formaldehydharnstoff mindestens 60 % heißwasserlöslich; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitratstickstoff 3 % N, Carbamidstickstoff 1,5 % N, Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Harnstoffderivatstickstoff) x 0,026, Toleranz: 0,5 % N	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das a) Crotonylidendiarnstoff oder b) Isobutylidendiarnstoff oder c) Formaldehydharnstoff oder d) Acetylendiharnstoff und jeweils ein Düngemittel nach Abschnitt 1 Nr. 1, 1 oder 1,2, mit Ausnahme von Kalkstickstoff, Nitratthaltiger Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter, enthält.	In der Typenbezeichnung ist das Wort „Harnstoffderivaten“ durch das jeweils verwendete Harnstoffderivat nach Spalte 5 zu ersetzen. Bei Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff muss der Gehalt angegeben sein, wenn er jeweils mindestens 1 % N beträgt.
Harnstoffderivate	28 % N	Gesamtstickstoff, Nach Spalte 5 Buchstabe a: Crotonylidendiarnstoff Nach Spalte 5 Buchstabe b: Isobutylidendiarnstoff Nach Spalte 5 Buchstabe c: Formaldehydharnstoff, kaltwasserlöslicher Stickstoff, heißwasserlöslicher Stickstoff Nach Spalte 5 Buchstabe d: Acetylendiharnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; nach Spalte 5 Buchstabe a, b oder d: – mindestens 25 % vom N in der jeweiligen Harnstoffform, – Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 3 % N, nach Spalte 5 Buchstabe c: – Mindestgehalt an Formaldehydharnstoff 31 % N, Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 5 % N, nach Spalte 5 Buchstabe d: Toleranz: 0,5 % N	a) Crotonylidendiarnstoff oder b) Isobutylidendiarnstoff oder c) Formaldehydharnstoff oder d) Acetylendiharnstoff	In der Typenbezeichnung ist das Wort „Harnstoffderivate“ durch das jeweils verwendete Harnstoffderivat nach Spalte 5 zu ersetzen. Der Gehalt an Carbamidstickstoff muss angegeben sein, sofern sein Gehalt 1 % N erreicht. Bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe c Mindestgehalt nach Spalte 2: 36 % N.
Kalksalpeter-Harnstoff flüssig	10 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid- und Nitratstickstoff; mindestens 50 % des angegebenen Gesamtstickstoffs als Nitratstickstoff, Toleranz: 0,6 % N	Carbamid, Calciumnitrat, Calciumchlorid; auf chemischem Wege oder durch Lösen oder Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis	Enthält das Düngemittel Calciumchlorid und entspricht dieses nicht der im Anhang festgelegten Qualität; muss es mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten“.

1.2 Vorgaben für Stickstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1 Typenbezeichnung	2 Mindestgehalte	3 Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	4 Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	5 Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	6 Besondere Bestimmungen
Oxamid	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Höchstgehalt an Ammonium- oder Nitratstickstoff: 4 % N, Toleranz: 0,5 % N	Oxamid, auch Calciumsulfat und Ammonium- oder Calciumnitrat	Der Gehalt an Kupfer darf 0,1 % Cu, der an wasserlöslichem Cyanid 2 mg je kg nicht überschreiten. Die Gehalte an Ammoniumstickstoff und Nitratstickstoff dürfen angegeben sein.
Ammoniakgas	80 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff; Toleranz: 0,6 % N	Ammoniak	Das Düngemittel muss mit einem Hinweis gekennzeichnet sein, dass es nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist.
Ammoniakwasser	10 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff; Toleranz: 0,6 % N	ammoniakhaltiges Wasser	Das Düngemittel muss mit einem Hinweis gekennzeichnet sein, dass es unverdünnt nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist.
Ammoniumsulfat-Lösung aus [Bezeichnung nach Anlage 2 Tabelle 8 Spalte 1]	8 % N 9 % S	Ammoniumstickstoff, wasserlöslicher Schwefel	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff, Schwefel bewertet als S; Toleranzen: 0,5 % N, 0,5 % S	Ammoniumsulfat; Ein Ausgangsstoff nach Anlage 2 Tabelle 8 Spalte 1 nach dem dort beschriebenen Herstellungsverfahren, nur unter Verwendung konzentrierter Schwefelsäure in technischer Qualität	Die Herkunft der eingesetzten Schwefelsäure ist anzugeben. In der Typenbezeichnung ist der Klammerausdruck durch die Bezeichnung nach Anlage 2 Tabelle 8 Spalte 1 zu ersetzen. Bei einem pH-Wert < 4,0 zusätzlicher Hinweis zur sachgerechten Anwendung: „Nicht zur Blattdüngung geeignet!“ Es gelten die Werte nach Anlage 2 Tabelle 1 Spalten 2 und 3 jeweils x 0,5. Bei Verwendung von gebrauchter Ammoniumsulfat-Lösung nach Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 9: - Mindestgehalt nach Spalte 2 = 1,5 % N = 2 % S, - es gelten die Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 2 und 3 jeweils x 0,25.
Ammoniumsulfat-Harnstoff	30 % N 5 % S	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, wasserlöslicher Schwefel	Stickstoff bewertet als Carbamid- und Ammoniumstickstoff; Mindestgehalt an Ammoniumstickstoff 4 % N, Höchstgehalt an Biuret: 0,9 %, Toleranzen: 0,5 % N, 0,5 % S	Carbamid, Ammoniumsulfat	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet.

1.2 Vorgaben für Stickstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Stickstoff-Magnesiumsulfat	19 % N 5 % MgO	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitrat- und Ammoniumstickstoff, wasserlösliches Magnesiumoxid; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6 % N, Toleranzen: 0,8 % N, 0,9 % MgO	Nitrate, Ammoniumverbindungen, Magnesiumsulfat	Bei einem Natriumgehalt ab 6 % Na: Mindestgehalte nach Spalte 2: 14 % N, 3 % MgO.
Stickstoff - Calciumdünger	10 % N 10 % Ca	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff Calcium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Carbamidstickstoff, Calcium bewertet als Ca; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 2 % N, Toleranzen: 0,4 % N, 0,64 % Ca	Calciumnitrat, Carbamid, auch Calciumchlorid	Enthält das Düngemittel Calciumchlorid und entspricht dieses nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muss es mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten“.

1.3 Vorgaben für Phosphatdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Superphosphat	16 % P ₂ O ₅	Neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutralammoncitratlösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich, Toleranzen: neutralammoncitratlösliches P ₂ O ₅ : 0,8 % P ₂ O ₅ wasserlösliches P ₂ O ₅ : 0,9 % P ₂ O ₅ wasserlösliches P ₂ O ₅ bei Triplesuperphosphat: 1,3 % P ₂ O ₅	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen gemahlener Rohphosphats mit a) Schwefelsäure b) Schwefelsäure und Phosphorsäure c) Phosphorsäure	bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b: - Typenbezeichnung nach Spalte 1: konzentriertes Superphosphat - Mindestgehalt nach Spalte 2: 25 % P ₂ O ₅ bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe c: - Typenbezeichnung nach Spalte 1: Triple-Superphosphat - Mindestgehalt nach Spalte 2: 38 % P ₂ O ₅ - Zusammensetzung nach Spalte 5: Monocalciumphosphat.
Glühphosphat	25 % P ₂ O ₅	Alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm Toleranz: 0,8 % P ₂ O ₅	Alkaliciumphosphat, Calciumsilicat; thermisches Aufschließen unter Einwirkung von Alkaliverbindungen und Kieselsäure auf Rohphosphat	
Dicalciumphosphat	38 % P ₂ O ₅	Alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm Toleranz: 0,8 % P ₂ O ₅	Dicalciumphosphatdihydrat; Fällen mineralischer Phosphate oder aus Knochen gelbster Phosphorsäure	
Thomasphosphat	10 % P ₂ O ₅	In 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure lösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm Toleranz: bei Angabe einer Zahl: 1,0 % P ₂ O ₅	Calciumsilicophosphate; Bearbeiten phosphathaltiger Schlacke aus der Stahlgewinnung	Die Höhe des Phosphatgehaltes darf in einer Spanne von 2 Gewichtsprozenten angegeben sein.

1.3 Vorgaben für Phosphatdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	20 % P ₂ O ₅	Mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineraläurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich, Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm Toleranzen: 0,8 % P ₂ O ₅ , wasserlösliches P ₂ O ₅ ; 0,9 % P ₂ O ₅	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- oder Phosphorsäure	
Aluminium-Calciumphosphat	30 % P ₂ O ₅	Mineralsäurelösliches Phosphat, alkalisch-ammonicitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineraläurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in alkalischem Ammonicitrat löslich, Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm Toleranz: mineraläurelösliches P ₂ O ₅ ; 0,8 % P ₂ O ₅ , alkalisch-ammonicitratlösliches P ₂ O ₅ ; 1/10 des Gehalts an Phosphat, höchstens 2 Gewichtsprozent; die für Phosphat festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden	Aluminium-Calciumphosphat; thermisches Aufschließen von Rohphosphat	

1.3 Vorgaben für Phosphatdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Weicherdiges Rohphosphat	25 % P ₂ O ₅	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat	<p>Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P₂O₅; mindestens 55 % des abgegebenen Gehalts an P₂O₅ in 2 %iger Ameisensäure löslich, Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm</p> <p>Toleranz: mineral-säurelösliches P₂O₅: 0,8 % P₂O₅, ameisen-säurelösliches P₂O₅: 1/10 des Gehalts an Phosphat; höchstens 2 Gewichtsprozent, die für Phosphat festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden</p>	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	Der Siebdurchgang bei 0,063 mm muss angegeben sein.

1.4 Vorgaben für Phosphatdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Dicalciumphosphat mit Magnesium	20 % P_2O_5 6 % MgO	Alkalisch-ammonocitratlösliches Phosphat Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als alkalisch-ammonocitratlösliches P_2O_5 ; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm, Toleranzen: 0,8 % P_2O_5 , 0,9 % MgO	Dicalciumphosphat, Magnesiumphosphat; Fällen mineralischer Phosphate, auch von aus Knochen gelöster Phosphorsäure, Zugabe von - Magnesiumcarbonat - Magnesiumsulfat	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein.
Phosphat mit Silicium	8 % P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches Phosphat; 50 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich, Toleranzen: 0,8 % P_2O_5 , wasserlösliches P_2O_5 : 0,9 % P_2O_5	Siliciumoxide, Natriumhydrogenphosphate, Calciumphosphate, Natriumsulfat, Natriumsilicat; Aufschluss von Wasserglas mit Schwefel- und Phosphorsäure	Mindestgehalt an Silicat 20 %.
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium	16 % P_2O_5 6 % MgO	Mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat, Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 ; mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich, Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm Toleranzen: mineralsäurelösliches P_2O_5 : 0,8 % P_2O_5 wasserlösliches P_2O_5 : 0,9 % P_2O_5 , 0,9 % MgO	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat, Magnesiumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- oder Phosphorsäure, Zugabe von Magnesiumsulfat oder Magnesiumoxid	Ein Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein.
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	23 % P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 ; mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Ameisensäurelöslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich, Toleranzen: mineralsäurelösliches P_2O_5 : 0,8 % P_2O_5 , wasserlösliches P_2O_5 : 0,9 % P_2O_5	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure	

1.4 Vorgaben für Phosphatdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Rohphosphat gemahlen	23 % P ₂ O ₅	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Rohphosphat bewertet als mineralisäurelösliches Phosphat; mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäurelöslich, Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm Toleranzen: mineralisäurelösliches P ₂ O ₅ : 0,8 % P ₂ O ₅ , ameisenäurelösliches P ₂ O ₅ : 1/10 des Gehalts an Phosphat, höchstens 2 Gewichtsprozent; die für Phosphat festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; a) Vermahlen weicheridigen Rohphosphats oder b) Verwenden von Aschen aus der Verbrennung tierischer Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 12 Nummer 13	Siebdurchgang bei 0,16 mm muss angegeben sein. Bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b: Die Typenbezeichnung nach Spalte 1 lautet „Phosphat aus Aschen tierischer Herkunft“.
Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	16 % P ₂ O ₅ 6 % MgO	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat, Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineralisäurelösliches P ₂ O ₅ ; mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäurelöslich; Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm Toleranzen: mineralisäurelösliches P ₂ O ₅ : 0,8 % P ₂ O ₅ , ameisenäurelösliches P ₂ O ₅ : 1/10 des Gehalts an Phosphat, höchstens 2 Gewichtsprozent; die für Phosphat festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden, 0,9 % MgO	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumsulfat; Vermahlen weicheridigen Rohphosphats, Zugabe von Magnesiumsulfat	Der Siebdurchgang bei 0,063 mm muss angegeben sein.
Phosphatdünger-Lösung	20 % P ₂ O ₅	Wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als wasserlösliches Phosphat; pH-Wert der Lösung: 4,6 bis 5,2, Toleranz: 0,9 % P ₂ O ₅	Durch Mischen von Phosphorsäure mit Natronlauge gewonnenes Erzeugnis	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in den Verkehr gebracht werden.

1.5 Vorgaben für Kalidünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Kalirohsalz	10 % K ₂ O 5 % MgO	Wasserlösliches Kaliumoxid, wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid, Toleranzen: Kalirohsalz 1,5 % K ₂ O, Angereichertes Kalirohsalz 1,0 % K ₂ O, 0,9 % MgO	Kalirohsalz; auch Zugabe von Kaliumchlorid	Bei Zugabe von Kaliumchlorid: Typenbezeichnung nach Spalte 1: Angereichertes Kalirohsalz Mindestgehalte nach Spalte 2: 18 % K ₂ O Die Anforderungen für Magnesium in den Spalten 2 bis 5 entfallen Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein, wenn er mindestens 5 % MgO beträgt.
Kaliumchlorid	37 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O Toleranzen: für Kaliumchlorid bis 55 %: 1,0 % K ₂ O, 0,5 % K ₂ O für Kaliumchlorid mit Magnesium: 1,5 % K ₂ O, 0,9 % MgO	Kaliumchlorid; Aufbereiten von Kalirohsalzen, auch Zugabe von Magnesiumsalzen	Bei Zugabe von Magnesiumsalzen: - Spalte 1: Typenbezeichnung „Kaliumchlorid mit Magnesium“ - Spalte 2: 5 % MgO - Zusätzlich in Spalte 3: wasserlösliches Magnesiumoxid - Zusätzlich in Spalte 4: Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid.
Kaliumsulfat	47 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kalium bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl, Toleranzen für Kaliumsulfat: 0,5 % K ₂ O, für Kaliumsulfat mit Magnesium: 1,5 % K ₂ O, 0,9 % MgO	Kaliumsulfat; auch Zugabe von Magnesiumsalzen	Bei Zugabe von Magnesiumsalzen: - Spalte 1: Typenbezeichnung „Kaliumsulfat mit Magnesium“ - Spalte 2: 22 % K ₂ O, 8 % MgO - Zusätzlich in Spalte 3: wasserlösliches Magnesiumoxid - Zusätzlich in Spalte 4: Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid.
Kieserit mit Kaliumsulfat	8 % K ₂ O 8 % MgO insgesamt 20 %	Wasserlösliches Kaliumoxid, wasserlösliches Magnesiumoxid	Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid, Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O, Höchstgehalt an Chlorid 3 % Cl Toleranzen: 1,0 % K ₂ O, 0,9 % MgO	Magnesiumsulfatmonohydrat, Kaliumsulfat; Aufbereiten von Kieserit unter Zugabe von Kaliumsulfat	

1.6 Vorgaben für Kalidünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1 Typenbezeichnung	2 Mindestgehalte	3 Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	4 Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	5 Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	6 Besondere Bestimmungen
Kaliumsulfat umhüllt	35 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kalium bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl, Toleranz: 0,5 % K ₂ O	Kaliumsulfat	
Kaliumdünger-Lösung	20 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Toleranz: 1,0 % K ₂ O	Kaliumhydroxid, Kaliumformiat; Lösen in Wasser	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden.
Kaliumdünger aus [Bezeichnung nach Anlage 2 Tabelle 9 Spalte 1]	10 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Toleranz: 1,0 % K ₂ O	Kaliumsalze; ein Ausgangsstoff nach Anlage 2 Tabelle 9 Spalte 1, auch als Lösung	In der Typenbezeichnung ist der Klammerausdruck durch die Bezeichnung nach Anlage 2 Tabelle 9 Spalte 1 zu ersetzen. Das Herstellungsverfahren nach Anlage 2 Tabelle 9 Spalte 2 ist anzugeben.
Kalium-Sulfat-Lösung	6 % K ₂ O 6 % S	Wasserlösliches Kaliumoxid, wasserlöslicher Schwefel	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O, Schwefel bewertet als S; Toleranzen: 1,0 % K ₂ O, 0,5 % S	Durch Mischen von Kaliumsulfat und Schwefelsäure gewonnenes Erzeugnis	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muss mit Hinweisen zur sachgerechten Anwendung gekennzeichnet sein.

1.7 Kalkdünger

Vorbemerkungen

1. Düngemitteln dieses Abschnittes, mit Ausnahme von Kalkdüngern aus Ausgangsstoffen nach Anlage 2 Tabelle 10 Ziffern 8 bis 11, dürfen Düngemitteln nach Abschnitt 1, ausgenommen ammoniumhaltige Stickstoffdünger des Abschnittes 1.1 und Kalkdünger dieses Abschnittes, zugegeben sein, wenn mindestens ein Nährstoffgehalt von 3 % N, 3 % P₂O₅, 3 % K₂O, 2 % S oder 2 % Na erreicht wird. Kohlensaurem Kalk darf Azotobakter auf Torf zugegeben sein, wenn 1000 wirksame Azotobakterzellen je Gramm Endprodukt erreicht werden. Ferner darf Kohlensaurem Kalk maximal 30 % Brennraum- asche von unbehandeltem Waldholz zugegeben sein, wenn durch eine deutliche Kennzeichnung auf die ausschließliche Rückführung auf forstliche Standorte hingewiesen wird.
 - 1.1. Kalkdünger, die bereits aus einer solchen Kombination bestehen, dürfen nicht erneut zur Mischung verwendet sein.
 - 1.2. Die Mindestgehalte nach Spalte 2 des jeweiligen Ausgangstyps reduzieren sich für das jeweilige Endprodukt um 1/3, soweit nicht ausschließlich eine Zugabe von Magnesiumdüngern erfolgt.
2. Bei Zugabe von Stoffen nach Ziffer 1 ist die Typenbezeichnung um das Wort „mit“ und den zugegebenen Stoff nach Ziffer 1 zu ergänzen.
3. Für Kalkdünger gelten die Mindestgehalte nach Spalte 2 und, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Spalte 6, die angegebenen Gehalte an CaO oder CaCO₃ auch dann als erreicht, wenn das Düngemittel anstelle eines Teiles CaO einen Teil MgO und anstelle eines Teiles CaCO₃ einen Teil MgCO₃ enthält.
4. Ab einem Gehalt an MgCO₃ von 15 % oder MgO von 7 % darf statt der Magnesiumangabe nach Vorbemerkung 3.1.3 die Typenbezeichnung um das vorgestellte Wort „Magnesium“ ergänzt sein; Kohlensaurer Kalk darf nach Satz 1 erster Teilsatz nur als „Kohlensaurer Magnesiumkalk“ bezeichnet sein.
5. Zusätzlich zur Angabe der Gehalte nach Spalte 2 der Typenbeschreibung sind die Gehalte an basisch wirksamen Bestandteilen, bewertet als CaO, anzugeben. Hierbei darf in Klammern zusätzlich die Bezeichnung „Neutralisationswert“ angefügt sein.
6. Toleranzen:
 - Magnesium: 1,0 % MgCO₃ oder 1,0 % MgO
 - basisch wirksame Bestandteile: 3,0 %
 - Schwefel: 0,5 %
 - bei zugegebenen Nährstoffen: ein Viertel des angegebenen Gehaltes, jedoch höchstens 1 % absolut

1.7 Vorgaben für Kalkdünger

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk	75 % CaCO ₃	Calciumcarbonat	<p>Kalk bewertet als CaCO₃; Siebdurchgang: 97 % bei 3,15 mm, 70 % bei 1,0 mm, Reaktivität, bewertet nach Umsetzung oder in verdünnter Salzsäure, mindestens 25 %, ab einem Gehalt von 3,0 % CaCO₃ mindestens 10 %, Toleranz: 3,0 % CaCO₃</p>	<p>Calciumcarbonat, daneben auch Magnesiumcarbonat: a) aus Kreide, Kalkstein, Dolomit natürlicher Lagerstätten oder b) aus Meeresalgen, für a): auch Zugabe von Magnesit</p>	<p>Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „leicht umsetzbar“ gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt. Bei der Zugabe von Azotobakter auf Torf: Das Düngemittel darf zusätzlich als AZ-Kalk bezeichnet sein, wenn es mindestens 1000 wirksame Azotobacterzellen je g, bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten, enthält. Bei der Herstellung aus Meeresalgen: – das Düngemittel muss als „Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen“ bezeichnet sein, – Mindestgehalt nach Spalte 2: 65 % CaCO₃.</p>
Brantkalk	65 % CaO	Calciumoxid	<p>Kalk bewertet als CaO; Beim Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO als Carbonat vorliegen, Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm Toleranz: 3,0 % CaO, davon bis zu 1,0 % MgO</p>	<p>Calciumoxid, daneben auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide natürlicher Lagerstätten, durch Brennen</p>	<p>Bei der Zugabe von Magnesit ist der zugegebene Mengenanteil anzugeben. Bei der Zugabe von Holzasche: – Mindestgehalt nach Spalte 2: 70 % CaCO₃. – Das Düngemittel muss mit dem Hinweis „Enthält Holzasche – ausschließlich zur Rückführung auf forstliche Standorte bestimmt“ gekennzeichnet sein. Das Düngemittel darf als „Brantkalk, körnig“ oder „Magnesium-Brantkalk, körnig“ bezeichnet sein, wenn es zusätzlich folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: bis zu 5 % bei 0,4 mm. Im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung der Hinweis: „Nicht zur Verwendung in der Forstwirtschaft geeignet“.</p>

1.7 Vorgaben für Kalkdünger

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Mischkalk	55 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; höchstens 75 % des CaO als Carbonat Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm, 50 % bei 0,8 mm Toleranz: 3,0 % CaO	Calciumcarbonat, -hydroxid oder -oxid, daneben auch Magnesiumcarbonat, -hydroxid oder -oxid aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide natürlicher Lagerstätten; durch Mischen oder Brennen, auch teilweises Brennen	Bezeichnung nach Spalte 1 gilt auch für recarbonatisierten Branntkalk. Im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung der Hinweis: „Nicht zur Verwendung in der Forstwirtschaft geeignet“.
Hüttenkalk	42 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang a): 97 % bei 1,0 mm 80 % bei 0,315 mm oder b): 97 % bei 3,15 mm Toleranz: 2,0 % CaO	Siilikate von Calcium und Magnesium; aus Hochofenschlacke	Bei Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe b muss das Düngemittel mit einem Hinweis auf eine stark verlangsamte Wirkung gekennzeichnet sein.
Konverterkalk	40 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe a) 97 % bei 1,0 mm 80 % bei 0,315 mm b) 97 % bei 3,15 mm 40 % bei 0,315 mm c) 97 % bei 3,15 mm 50 % bei 0,315 mm bei Siebdurchgang nach Buchstabe b: Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 % Toleranz: 2,0 % CaO	Siilikate und Oxide von Calcium und Magnesium aus der Herstellung unlegierter Stähle; a) Vermahlen von Konverterschlacke b) Absieben zerfallener Konverterschlacke c) Absieben zerfallener Pfannenschlacke	Ausgangsstoffe und Art der Herstellung nach Spalte 5 müssen angegeben sein.
Kalkdünger aus [Bezeichnung nach Anlage 2 Tabelle 10 Spalte 1]	30 % CaO in der TM	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO, Basisch wirksame Bestandteile, bewertet als CaO; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %, ab einem Gehalt von 25 % MgCO ₃ mindestens 10 %, Toleranz: 2,0 % CaO	Oxide, Hydroxide, Silicate oder Carbonate von Calcium und Magnesium; aus nur einem Stoff nach Anlage 2 Tabelle 10	In der Typenbezeichnung ist der Klammerausdruck durch die Bezeichnung nach Anlage 2 Tabelle 10 Spalte 1 zu ersetzen.

1.8 Vorgaben für Sekundärnährstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Calciumchlorid-Lösung	8 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca; Toleranz: 0,64 % Ca	Calciumchlorid	
Magnesiumsulfat	15 % MgO 11 % S	Wasserlösliches Magnesiumoxid, wasserlöslicher Schwefel	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO, Schwefel bewertet als wasserlöslicher S; Toleranzen: 0,9 % MgO, 0,36 % S, ohne Kennzeichnung als EG-Düngemittel: 0,5 % S	a) Magnesiumsulfat (7 Mole H ₂ O) b) Auflösen von Magnesiumsulfat in Wasser	Die Angabe des Schwefelgehalts ist wahlfrei. Bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b: - Typenbezeichnung nach Spalte 1: Magnesiumsulfatlösung - Mindestgehalte nach Spalte 2: 5 % MgO, 4 % S.
Kieserit	24 % MgO 18 % S	Wasserlösliches Magnesiumoxid, wasserlöslicher Schwefel	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO, Schwefel bewertet als wasserlöslicher S; Toleranzen: 0,9 % MgO, 0,36 % S, ohne Kennzeichnung als EG-Düngemittel: 0,5 % S	Magnesiumsulfat-Monohydrat	Die Angabe des Schwefelgehalts ist wahlfrei.
Magnesiumhydroxid	60 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99 % bei 0,063 mm, Toleranz: 0,9 % MgO	Magnesiumhydroxid; auch Suspendieren	Als Suspension: - Typenbezeichnung nach Spalte 1: Magnesiumhydroxid-Suspension - Mindestgehalte nach Spalte 2: 24 % MgO.
Magnesiumchlorid-Lösung	8 % Mg 13 % MgO	Wasserlösliches Magnesium	Magnesium bewertet als wasserlösliches Mg; Höchstgehalt an Calcium 2 % Ca, Toleranz: 0,9 % MgO	Magnesiumchlorid; Auflösen von Magnesiumchlorid in Wasser	
Elementarer Schwefel	98 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S; Toleranz: 0,36 S	Schwefel aus Natur- oder Industrieherkünften	

1.8 Vorgaben für Sekundärnährstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Calciumsulfat	14 % S, 18 % Ca	Schwefel, Calcium	Schwefel bewertet als S; Calcium bewertet als Ca; Siebdurchgang: 99 % bei 10 mm, 80 % bei 2 mm Toleranzen: 0,64 % Ca, 0,36 % S	Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden aus Natur- oder Industrierieherkünften	Die Angabe des Calciumgehalts ist wahlfrei.

1.9 Vorgaben für Sekundärnährstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Magnesit	70 % MgCO ₃	Magnesiumcarbonat	Magnesium bewertet als Magnesiumcarbonat; Siebdurchgang: 97 % bei 0,2 mm; Angabe der basisch wirksamen Bestandteile in % CaCO ₃ ; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 10 %; Toleranz: 2,0 % MgCO ₃	Magnesiumcarbonat; mechanisches Aufbereiten von Magnesit	
Magnesiumoxid	70 % MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm; Toleranz: 0,9 % MgO	Magnesiumoxid Brennen von Magnesit	
Calciumchlorid	15 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca Toleranz: 0,64 Ca	Calciumchlorid	
Calciumsulfat	14 % S, 18 % Ca	Schwefel, Calcium	Schwefel bewertet als S; Calcium bewertet als Ca; Siebdurchgang: 99 % bei 10 mm, 80 % bei 2 mm Toleranzen: 0,64 % Ca, 0,5 % S	Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften	Die Angabe des Calciumgehalts ist wahlfrei.
Calciumformiat	27 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumformiat	
Kieserit mit Magnesiumcarbonat	20 % MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Magnesiumoxid; mindestens 60 % des angegebenen Gehalts an MgO wasserlöslich Toleranzen: 0,9 % MgO, 1 % K ₂ O	Magnesiumsulfat-Monohydrat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurem Magnesiumkalk; auch Zugabe von Kaliumsulfat	Bei Zugabe von Kaliumsulfat: - Typenbezeichnung nach Spalte 1: Kieserit mit Kali und Magnesiumcarbonat, - Mindestgehalte nach Spalte 2: 8 % MgO, 6 % K ₂ O, insgesamt 20 %

1.9 Vorgaben für Sekundärnährstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Magnesiumdünger-Suspension	15 % MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Magnesiumoxid; Toleranz: 0,9 % MgO	Magnesiumoxid, -hydroxid oder Magnesiumsalze; Suspendieren in Wasser	- weiterertypenbestimmender Bestandteil nach Spalte 3: - wasserlösliches Kaliumoxid, weitere Erfordernisse nach Spalte 4: - Kalium bewertet als wasserlöslichen K ₂ O, Höchstgehalt an Chlorid im zugegebenen Kaliumsulfat: 3 % Cl
Magnesiumsulfat mit [Spurennährstoff]	10 % MgO 7 % S	Wasserlösliches Magnesiumoxid, wasserlöslicher Schwefel	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO, Schwefel bewertet als wasserlöslicher S; Toleranzen: 0,9 % MgO, 0,5 % S	Magnesiumsulfat (7 Mole H ₂ O) unter Zugabe von Spurennährstoffen	Zugabe von Spurennährstoffen gemäß Abschnitt 4.1
Elementarer Schwefel	fest: 80 % S flüssig: 40 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S; Siebdurchgang: 97 % bei 0,1 mm, Toleranz: 0,5 S	Schwefel aus Natur- oder Industrieherkünften	
Schwefel-Magnesiumdünger	6 % S 6 % MgO	Schwefel, Magnesiumoxid	Schwefel bewertet als S, Magnesium bewertet als Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97 % bei 2 mm; Toleranzen: 0,64 % Ca, 0,5 % S	Sulfate, Sulfite, Hydroxide, Carbonate oder Oxide von Calcium oder Magnesium aus Natur- und Industrieherkünften	
Schwefel-Calciumdünger	11 % S 25 % Ca	Schwefel, Calcium	Schwefel bewertet als S, Calcium bewertet als Ca; Siebdurchgang: 97 % bei 1 mm, 80 % bei 0,315 mm, Toleranzen: 0,64 % Ca, 0,5 % S	Sulfate, Sulfite, Hydroxide, Oxide oder Carbonate von Calcium; aus Sprühabsorptionsverfahren bei der Monoverbrennung von Steinkohle	

Abschnitt 2 **Mineralische Mehrnährstoffdünger**

Vorbemerkungen

1. Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sind entsprechend ihrer Angabe in der Kennzeichnung zu bewerten.
2. In den Spalten 3 und 4 beziehen sich die Nummern bei Stickstoffformen auf Anlage 2 Tabelle 3, bei Phosphatlöslichkeiten auf Anlage 2 Tabelle 4.
3. Ist die Angabe einer Phosphatart nach Anlage 2 Tabelle 6 oder 7 vorgeschrieben, so muss diese Angabe der Typenbezeichnung hinzugefügt sein.
4. Soweit Ammoniumthiosulfat als Stickstoffkomponente verwendet wird, ist bei Düngemitteln, die nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind, im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung auf eine verlangsamte Wirksamkeit hinzuweisen, wenn ein Mengenanteil am Stickstoff von 25 % überschritten ist.
5. Toleranzen:
 - 5.1. Die Toleranz beträgt für Stickstoff, Phosphat oder Kaliumoxid jeweils 1,1 % absolut, insgesamt bis zu 1,5 %, bei NPK-Düngern bis zu 1,9 %.
 - 5.2. Die Toleranz je Nährstoffform oder Nährstofflöslichkeit beträgt $\frac{1}{10}$ des Gesamtgehaltes des jeweiligen Nährstoffes, höchstens aber 2 %.
 - 5.3. Die Summe der bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für die Nährstoffe festgesetzten Toleranzen darf insgesamt nicht überschritten werden.
 - 5.4. Bei Düngemitteln, die nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind, beträgt die erlaubte Toleranz 25 % des angegebenen Gehaltes, jedoch höchstens die unter 5.1 genannten absoluten Werte.

2.1 Vorgaben für mineralische Mehrnährstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NP-Dünger	<p>3 % N</p> <p>5 % P₂O₅ insgesamt</p> <p>18 % fest;</p> <p>bei Zugabe von Harnstoffderivaten:</p> <p>5 % N</p>	<p>Stickstoff in den Stickstoff-</p> <p>formen:</p> <p>fest:</p> <p>1 bis 5, mit Harnstoffderivat:</p> <p>1 bis 4, 6 bis 8</p> <p>1 bis 4</p> <p>flüssig:</p> <p>Phosphat in den Phosphat-</p> <p>löslichkeiten:</p> <p>fest:</p> <p>Lösung:</p> <p>Suspension:</p> <p>1 bis 8</p> <p>1</p> <p>1 bis 3</p>	<p>Für die Stickstoffformen 2 bis 8 müssen Gehalte angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen,</p> <p>bei Zugabe von Harnstoffderivaten: mindestens 25 % des angegebenen Gesamtstickstoffs in den Stickstoffformen 6 bis 8, dabei bei der Stickstoffform 7 mindestens 60 % heißwasserlöslich,</p> <p>für Phosphat: Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Anlage 2 Tabelle 6, fest: Siebdurchgänge nach Anlage 2 Tabelle 5</p>	<p>Auf chemischem Wege oder durch Mischen (fest), Lösen in Wasser (Lösung) oder Suspensieren in Wasser (Suspension) gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs;</p> <p>fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auch Zugabe von Crotonylidendiarnstoff oder - Isobutylidendiarnstoff oder - Formaldehydarnstoff 	
NK-Dünger	<p>3 % N</p> <p>5 % K₂O insgesamt</p> <p>18 % fest;</p> <p>bei Zugabe von Harnstoffderivaten</p> <p>5 % N</p> <p>als Lösung: insgesamt 15 %</p>	<p>Stickstoff in den Stickstoff-</p> <p>formen:</p> <p>fest:</p> <p>1 bis 5, mit Harnstoffderivat:</p> <p>1 bis 4, 6 bis 8</p> <p>1 bis 4</p> <p>flüssig:</p> <p>wasserlösliches Kaliumoxid</p>	<p>Für die Stickstoffformen 2 bis 8 müssen Gehalte angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen,</p> <p>bei Zugabe von Harnstoffderivaten: mindestens 25 % des angegebenen Gesamtstickstoffs in den Stickstoffformen 6 bis 8, dabei bei der Stickstoffform 7 mindestens 60 % heißwasserlöslich</p>	<p>Auf chemischem Wege oder durch Mischen (fest), Lösen in Wasser (Lösung) oder Suspensieren in Wasser (Suspension) gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs,</p> <p>fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auch Zugabe von Crotonylidendiarnstoff oder - Isobutylidendiarnstoff oder - Formaldehydarnstoff 	
PK-Dünger	<p>5 % P₂O₅</p> <p>5 % K₂O insgesamt</p> <p>18 %</p>	<p>Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten:</p> <p>fest:</p> <p>Lösung:</p> <p>Suspension:</p> <p>1 bis 8</p> <p>1</p> <p>1 bis 3</p> <p>wasserlösliches Kaliumoxid</p>	<p>Für Phosphat Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Anlage 2 Tabelle 6; fest: Siebdurchgang nach Anlage 2 Tabelle 5</p>	<p>Auf chemischem Wege oder durch Mischen (fest), Lösen in Wasser (Lösung) oder Suspensieren in Wasser (Suspension) gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs</p>	

2.1 Vorgaben für mineralische Mehrnährstoffdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger	fest: 3 % N, bei Zugabe von Harnstoffderivaten: 5 % N 5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 20 % als Lösung: 2 % N 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O insgesamt 15 % als Suspension: 3 % N 4 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O insgesamt 20 %	Stickstoff in den Stickstoffformen: fest: 1 bis 5 mit Harnstoffderivat: 1 bis 4, 6 bis 8 flüssig: 1 bis 4 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten: fest: 1 bis 8 Lösung: 1 Suspension: 1 bis 3 wasserlösliches Kaliumoxid	Für die Stickstoffformen 2 bis 8 müssen Gehalte angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen, bei Zugabe von Harnstoffderivaten: mindestens 25 % des angegebenen Gesamtstickstoffs in den Stickstoffformen 6 bis 8, dabei bei der Stickstoffform 7 mindestens 60 % heißwasserlöslich, für Phosphat: Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Anlage 2 Tabelle 6, fest: Siebdurchgänge nach Anlage 2 Tabelle 5	Auf chemischem Wege oder durch Mischen (fest), Lösen in Wasser (Lösung) oder Suspendieren in Wasser (Suspension) gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs; auch Zugabe von - Crotonylidendiarnstoff oder - Isobutylidendiarnstoff oder - Formaldehydarnstoff	

2.2 Vorgaben für mineralische Mehrnährstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
NP-Dünger	fest: 3 % N 5 % P ₂ O ₅ als Lösung: 1 % N 1 % P ₂ O ₅ insgesamt 3 %	Stickstoff in den Stickstoffformen: fest: 1 bis 10 Lösung: 1 bis 4 und 7 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten: fest: 1 bis 3 Lösung: 1	Für die Stickstoffformen 2 bis 10 müssen Gehalte angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen, für Phosphat Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Anlage 2 Tabelle 7	Auf chemischem Wege oder durch Mischen (fest) oder durch Lösen (Lösung) gewonnenes Erzeugnis; auch Umhüllung	
NK-Dünger	fest: 3 % N 5 % K ₂ O als Lösung: 1 % N 1 % K ₂ O insgesamt 3 %	Stickstoff in den Stickstoffformen: fest: 1 bis 10 Lösung: 1 bis 4 und 7 wasserlösliches Kaliumoxid	Für die Stickstoffformen 2 bis 10 müssen Gehalte angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen (fest), Lösen (Lösung) gewonnenes Erzeugnis; auch Umhüllung	Beim Mischen von Kaliumnitrat mit Salpetersäure darf das Düngemittel nur in geschlossenen Behältern in den Verkehr gebracht werden.
PK-Dünger	fest: 5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O als Suspension 5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O als Lösung: 1 % P ₂ O ₅ 1 % K ₂ O insgesamt 3 %	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10 wasserlösliches Kaliumoxid	Für Phosphat Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Anlage 2 Tabelle 7	Auf chemischem Wege oder durch Mischen (fest), Lösen (Lösung) oder Suspensieren (Suspension) gewonnenes Erzeugnis, auch unter ausschließlicher Verwendung von Aschen a) aus der Verbrennung tierischer Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 12 Nummer 13 oder b) aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 12 Nummer 14; auch Umhüllung	Bei Verwendung von Aschen Spalte 5 Buchstabe a oder b – Ergänzung der Typenbezeichnung um das Worte „aus“ und den verwendeten Stoff nach Anlage 2 Tabelle 12 Spalte 1 Spalte 5 Buchstabe b; – bei Verwendung von Aschen nach Mindestgehalt nach Spalte 2 fest: 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O – keine Mischung von Stoffen nach Spalte 5 Buchstabe a mit Stoffen nach Spalte 5 Buchstabe b Granulierung.

2.2 Vorgaben für mineralische Mehrnährstoffdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1 Typenbezeichnung	2 Mindestgehalte	3 Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	4 Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	5 Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	6 Besondere Bestimmungen
NPK-Dünger	fest: 3 % N 5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O auf Trägermaterial: 1 % N 1 % P ₂ O ₅ 1 % K ₂ O insgesamt 4 % als Lösung: 1 % N 1 % P ₂ O ₅ 1 % K ₂ O insgesamt 4 % als Suspension: 3 % N 4 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O	Stickstoff in den Stickstoffformen: fest: 1 bis 10 Lösung: 1 bis 4, 7 Suspension: 1 bis 4 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten: fest: 1 bis 7, 10 Lösung: 1 Suspension: 1, 5, 8 wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 10 müssen Gehalte angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen, für Phosphat: Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Anlage 2 Tabelle 7	Auf chemischem Wege oder durch Mischen (fest), Lösen (Lösung) oder Suspensibilisieren (Suspension) gewonnenes Erzeugnis; fest: auch Lösen von Düngesalzen in Wasser und Einschließen in Kapseln, auch unter Verwendung von Aschen a) aus der Verbrennung tierischer Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 12 Nummer 13 oder b) aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 12 Nummer 14; auch Umhüllung, auch Auftragen auf folgende Trägermaterialien: - Granulate auf der Basis von Ton und Gips jeweils natürlicher Herkunft - Ionenaustauscher auf der Basis von Styrol-Divinylbenzol- Copolymer	Bei Einschließen in Kapseln ist das Düngemittel als „verkapselt“ zu bezeichnen. Bei Verwendung von Trägermaterial ist die Typenbezeichnung um die Art des Trägermaterials zu ergänzen. Bei Verwendung von Ionenaustauschern ist die Kennzeichnung wie folgt zu ergänzen: „Das Düngemittel ist nur in Systemen zu verwenden, die eine getrennte Entsorgung des gebrauchten Trägermaterials ermöglichen.“ Bei Verwendung von Aschen Spalte 5 Buchstabe a oder b - Ergänzung der Typenbezeichnung um das Worte „unter Verwendung von“ und den verwendeten Stoff nach Spalte 5 Buchstabe a oder b - Granulierung.

Abschnitt 3 **Organische und organisch-mineralische Düngemittel**

Vorbemerkungen

1. Unvermeidbare Fremdstoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 mm, die für die Herstellung des Düngemittels oder den Zweck der Düngung unerheblich sind, dürfen einen Anteil von 0,5 % und Steine über 5 mm Siebdurchgang einen Anteil von 5 % an der Trockenmasse nicht überschreiten.
2. Verunreinigungen, die zu Pflanzenschäden oder Verletzungen von Menschen oder Tieren beitragen können, dürfen nicht enthalten sein.
3. Kieselguren dürfen nur enthalten sein, soweit diese in Anlage 2 Tabelle 11 oder 12 genannt sind.
4. Bei einem C : N-Verhältnis von $> 30 : 1$ ist im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung auf eine mögliche Stickstofffestlegung im Boden oder im Substrat hinzuweisen.
5. Düngemittel müssen so homogenisiert und ggf. zerkleinert sein, dass eine ausreichende Verteilgenauigkeit gewährleistet ist.
6. Düngemittel dürfen auch in flüssiger Form in den Verkehr gebracht werden.
7. Düngemittel müssen zusätzlich zu den Angaben nach Anlage 3 Nr. 1 mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:
 - 7.1. im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Lagerung und Anwendung mit zusätzlichen Angaben zu möglichen Veränderungen der Produkteigenschaften und Angaben zum zeitlichen Verlauf der Verfügbarkeit der Nährstoffe;
 - 7.2. mit dem Gehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff, wenn er insgesamt mehr als 15 %, bezogen auf den Gehalt an Gesamtstickstoff, oder mindestens 1 %, bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels, beträgt;
 - 7.3. mit dem Gehalt an organischer Substanz, bewertet als Glühverlust;
 - 7.4. mit den beim Herstellen verwendeten Stoffen nach Spalte 5; bei Stoffen nach den Anlage 2 Tabelle 11 oder 12 unter Angabe der jeweils verwendeten Stoffe nach Spalte 1 einschließlich ggf. vorgegebener Ergänzungen der Kennzeichnung nach Spalte 1 und in absteigender Reihenfolge nach eingesetzten Mengenanteilen; bei Mengenanteilen über 50 % unter zusätzlicher Angabe des Prozentwertes,
 - 7.5. im Falle der Verwendung von Stoffen nach § 2 Nr. 3 mit dem Hinweis: „Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten“.
8. Die Typenbezeichnung darf mit den Wörtern „auf der Basis von Torf“ ergänzt sein, wenn im Produkt mehr als 90 % Torf enthalten sind.
9. Die Toleranzen für N, P_2O_5 oder K_2O betragen für angegebene Nährstoffe bis zu 50 % des angegebenen Gehaltes, jedoch nicht mehr als 1 % absolut, für die organische Substanz bis zu 40 % des angegebenen Gehaltes, jedoch nicht mehr als 5 % absolut.

3. Vorgaben für organische und organisch-mineralische Düngemittel

Typenbezeichnung	Mindestgehalte (bezogen auf TM)	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer N-, P-, K-, NP-, NK-, PK- oder NPK- Dünger	Einnährstoff- dünger nach Spalte 1: 3 % für den Nährstoff Zweinährstoff- und Dreinähr- stoffdünger nach Spalte 1: 1 % N 0,3 % P ₂ O ₅ oder 0,5 % K ₂ O	Gesamtstickstoff, Gesamtdiphosphat, Gesamtkaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ Kali bewertet als Gesamt-K ₂ O	Aufbereiten von Stoffen nach Anlage 2 Tabelle 11; auch Zugabe von Stoffen nach Anlage 2 Tabelle 12	Für die Bezeichnung des Düngemittels nach Spalte 1 ist die den enthaltenen Nährstoffen entsprechende Typenbe- zeichnung zu wählen. Bei Zugabe von Stoffen nach Tabelle 12 Buchstabe b: - In der Typenbezeichnung nach Spalte 1 ist das Wort „Organischer“ durch das Wort „Organisch-mineralischer“ zu ersetzen. - Bei der Zugabe von Düngemitteln nach Anlage 1 Abschnitt 1 oder 2 erhöhen sich die Mindestgehalte für die typenbe- stimmenden Nährstoffe auf jeweils 3 %.

Abschnitt 4 **Düngemittel mit Spurennährstoffen**

Vorbemerkungen

1. Liegt ein Spurennährstoff ganz oder teilweise in organisch gebundener Form vor, so muss sein Gehalt in dem Düngemittel unmittelbar hinter der Angabe des wasserlöslichen Gehaltes in Gewichtsprozenten angegeben sein, und zwar in der Form „als Chelat von ...“ oder „als Komplex von ...“; bei der Angabe des Chelat- oder Komplexbildners nach Vorbemerkung 2 kann seine Kurzbezeichnung verwendet sein.
2. Als Spurennährstoffe in Komplexform gelten Verbindungen, bei denen das Metall in einer der in Anlage 2 Tabelle 13 genannten Chelat- oder Komplexbindungsformen vorliegt.
3. Bei Düngemitteln, die als typenbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten:
 - 3.1. Die Düngemittel dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit muss hingewiesen sein; das Düngemittel muss mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nur bei tatsächlichem Bedarf verwenden. Empfohlene Aufwandmenge nicht überschreiten.“
 - 3.2. Der für eine gute Chelatstabilität maßgebliche pH-Bereich muss angegeben sein.
4. Toleranz für den einzelnen Spurennährstoff:
20 % des angegebenen Gehaltes, jedoch nicht mehr als 0,4 Prozentpunkte.

4.1 Zugabe von Spurennährstoffen zu mineralischen Ein- und Mehrnährstoffdüngern

4.1.1 Vorgaben für die Zugabe von Spurennährstoffen zu mineralischen Ein- und Mehrnährstoffdüngern, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1 Typenbezeichnung	2 Mindestgehalte	3 Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	4 Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	5 Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	6 Besondere Bestimmungen
Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 1 oder 2, ergänzt – durch die Angabe „mit Spurennährstoff“ oder – durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	Acker- und Grünland 0,01 % B 0,002 % Co 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo 0,01 % Zn	Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder wasserlöslicher Gehalt	wie in Abschnitt 1; Zugeben von Spurennährstoffen	Das Düngemittel muss mindestens eines der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten. Auf den Anwendungsbereich nach Spalte 2 muss hingewiesen sein. Gehalte an Spurennährstoffen müssen angegeben sein, wenn ein Gehalt nach Spalte 2 erreicht oder überschritten ist. Für Spurennährstoffe, die als natürliche Begleitstoffe der Düngemittel nach Abschnitt 1 oder 2 vorliegen, ist die Angabe des Gehaltes wahlfrei. Bei der Angabe der Gehalte müssen angegeben sein: – bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt, – bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt.
Gartenbau oder Blattdüngung 0,01 % B 0,002 % Co ¹⁾ 0,002 % Cu 0,02 % Fe 0,01 % Mn 0,001 % Mo 0,002 % Zn					

¹⁾ Nicht im Gartenbau.

4.1.2 Vorgaben für die Zugabe von Spurennährstoffen zu Düngemitteln, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 1 oder 2, ergänzt durch die Angabe „mit Spurennährstoff“ oder – durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	Acker- und Grünland sowie Forstwirtschaft 0,01 % B 0,002 % Co 0,01 % Cu 0,5 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo oder 0,01 % Zn Gartenbau oder Blattdüngung 0,01 % B 0,002 % Co ¹⁾ 0,002 % Cu 0,02 % Fe 0,01 % Mn 0,001 % Mo oder 0,002 % Zn	Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder wasserlöslicher Gehalt	Mineralische Ein- und Mehrnährstoffdünger des Abschnittes 1 oder 2; Zugaben von Spurennährstoffen	Das Düngemittel muss mindestens einen der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten. Gehalte an Spurennährstoffen müssen angegeben sein, wenn ein Gehalt nach Spalte 2 erreicht oder überschritten ist. Bei der Angabe der Gehalte müssen angegeben sein: – bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehalts wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt, – bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt. Im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung muss auf den Anwendungsbereich nach Spalte 2 hingewiesen sein.
Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 3, ergänzt durch die Angabe „mit Spurennährstoff“ oder ergänzt durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	0,01 % B 0,003 % Cu 0,01 % Fe 0,01 % Mn 0,001 % Mo oder 0,002 % Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Organische- und organisch-mineralische Düngemittel des Abschnittes 3; Zugaben von Spurennährstoffen	Das Düngemittel muss mindestens einen der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten.

¹⁾ Nicht im Gartenbau.

4.2 Düngemittel, die als typenbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten

4.2.1 Vorgaben für Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten und zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Bordünger					
Calciumborat	7 % B	Bor	Bor bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Calciumborat; aus Colemanit oder Pandernit	
Borethanolamin	8 % B	Wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches Bor	Borethanolamin; Umsetzen von Borsäure mit Aminoethanol	
Natriumborat	10 % B	Wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches Bor	Natriumborat	
Borsäure	14 % B	Wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches Bor	Borsäure; Umsetzen von Boraten mit Säuren	
Bordünger-Lösung	2 % B	Wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches Bor	Lösen von Borethanolamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muss angegeben sein.
Bordünger-Suspension	2 % B	Wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches Bor	Suspendieren von Borethanolamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muss angegeben sein.
Kobaltdünger					
Kobaltchelat	2 % Co	Wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Kobalt; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Kobalt in Chelatform	Kobaltchelat	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Kobaltsalz	19 % Co	Wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Kobalt	Kobaltsalz	Das Anion des Salzes muss angegeben sein.
Kobaltdünger-Lösung	2 % Co	Wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Kobalt	Lösen von Kobaltsalz oder einem Kobaltchelat in Wasser	Das Anion des Salzes muss angegeben sein. Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein.

4.2.1 Vorgaben für Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten und zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
			Kupferdünger		
Düngemittel auf Kupferbasis	5 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Mischen von Kupfersalz, Kupferoxid, Kupferhydroxid oder einem Kupferchelat; auch Zugabe von unbedenklichem Trägerstoff	Der Gehalt an wasserlöslichem Kupfer darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht. Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein. Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muss angegeben sein.
Kupferchelat	9 % Cu	Wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Kupfer; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Kupfer in Chelatform	Kupferchelat	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Kupfersalz	20 % Cu	Wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Kupfer	Kupfersalz	Das Anion des Salzes muss angegeben sein.
Kupferhydroxid	45 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Kupferhydroxid	
Kupferoxid	70 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Kupferoxid	
Kupferoxichlorid	50 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Kupferoxichlorid	
Kupferoxichlorid-Suspension	17 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Suspendieren von Kupferoxichlorid	
Kupferdünger-Lösung	3 % Cu	Wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Kupfer	Lösen von Kupfersalz oder einem Kupferchelat in Wasser	Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes müssen angegeben sein.

4.2.1 Vorgaben für Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten und zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Eisendünger					
Eisenchelate	5 % Fe	Wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Eisen; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Eisen in Chelatform	Eisenchelate	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Eisensalz	12 % Fe	Wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Eisen	Eisenmineralsalz	Das Anion des Mineralsalzes muss angegeben sein.
Eisendünger-Lösung	2 % Fe	Wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Eisen	Lösen von Eisensalz oder einem Eisenchelate in Wasser	Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes müssen angegeben sein.
Eisendünger-Suspension	5 % Fe	Eisen	Eisen bewertet als Gesamtisen, mindestens 1 % Eisen wasserlöslich	Eisensalze; Umsetzen von Eisensalzen mit Phosphorsäure	
Mangandünger					
Manganchelate	5 % Mn	Wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mangan; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Mangan in Chelatform	Manganchelate	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Mangandünger	17 % Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamt-mangan	Mischen von Mangansalz und Manganoxid	Der Gehalt an wasserlöslichem Mangan darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht. Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muss angegeben sein.
Mangansalz	17 % Mn	Wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mangan	Mangansalz (Mn II)	Das Anion des Salzes muss angegeben sein.
Manganoxid	40 % Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamt-mangan; Siebdurchgang: 80 % bei 0,063 mm	Manganoxid	
Mangandünger-Lösung	3 % Mn	Wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mangan	Lösen von Mangansalz oder einem Manganchelate in Wasser	Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes müssen angegeben sein.

4.2.1 Vorgaben für Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten und zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Molybdändünger					
Molybdändünger	35 % Mo	Wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Molybdän	Mischen von Natriummolybdat und Ammoniummolybdat	
Natriummolybdat	35 % Mo	Wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Molybdän	Natriummolybdat	
Ammoniummolybdat	50 % Mo	Wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Molybdän	Ammoniummolybdat	
Molybdändünger-Lösung	3 % Mo	Wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Molybdän	Lösen von Natriummolybdat oder Ammoniummolybdat in Wasser	Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muss angegeben sein.
Zinkdünger					
Zinkchelate	5 % Zn	Wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zink	Zinkchelate; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Zn in Chelatform	Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Zinksalze	15 % Zn	Wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zink	Zinksalze	Das Anion des Salzes muss angegeben sein.
Zinkdünger	30 % Zn	Zink	Zink bewertet als Gesamtzink	Mischen von Zinksalz und Zinkoxid	Der Gehalt an wasserlöslichem Zink darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht. Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muss angegeben sein.
Zinkdünger-Lösung	3 % Zn	Wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zink	Lösen von Zinksalz oder einem Zinkchelate in Wasser	Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes müssen angegeben sein.
Zinkoxid	70 % Zn	Zink	Zink bewertet als Gesamtzink Siebdurchgang: 80 % bei 0,063 mm	Zinkoxid	

4.2.2 Vorgaben für Düngemittel, die als typenbestimmenden Bestandteil nur einen Spurennährstoff enthalten und nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
Kupferhydroxid-Suspension	22 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 100 % kleiner 0,005 mm	Suspendieren von Kupferhydroxid	
Eisensalz	8 % Fe	Wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Eisen	Eisen (II) Salz, Gesteinsmehl oder Dolomit; Mischen von Eisen(II)-Salz mit Gesteinsmehl oder Dolomit	Das Anion des Mineralsalzes muss angegeben sein.

4.2.3 Vorgaben für Spurennährstoff-Mischdünger, die zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

1 Typenbezeichnung	2 Mindestgehalte	3 Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	4 Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	5 Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	6 Besondere Bestimmungen
Spurennährstoff-Mischdünger (Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung), ergänzt durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	Spurennährstoffe a) ausschließlich in mineralischer Form 0,2 % B 0,02 % Co 0,5 % Cu 2 % Fe 0,5 % Mn 0,02 % Mo oder 0,5 % Zn b) in Chelat- oder Komplexform 0,2 % B 0,02 % Co 0,1 % Cu 0,3 % Fe 0,1 % Mn oder 0,1 % Zn insgesamt: in fester Form 5 %, in Lösung 2 %	Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder als wasserlöslicher Gehalt	Mischen wasserlöslicher Salze oder Chelate, auch Lösen in Wasser	Der Düngemitteltyp muss je nach Beschaffenheit als „Spurennährstoff-Mischdünger“ oder „Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung“ bezeichnet sein. Das Düngemittel muss mindestens zweier in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten. In Chelatform vorliegende Gehaltsanteile und die Chelatbildner müssen angegeben sein. Bei der Angabe der Gehalte müssen angegeben sein: - bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt; - bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen nur der wasserlösliche Gehalt.

4.2.4 Vorgaben für Spurennährstoff-Mischdünger, die nicht zusätzlich als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Spurennährstoff-Mischdünger	0,2 % B 1 % Fe 0,5 % Cu 1 % Mn 0,01 % Mo oder 0,5 % Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm; bei Granulierung: Siebdurchgang des Granulats: 98 % bei 2,8 mm, 70 % bei 1,6 mm	Bor- und metallhaltige Stoffe, auch in Chelatform, in wasser- und nichtwasserlöslicher Form	Das Düngemittel muss mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten. In Chelatform vorliegende Gehaltsanteile und die Chelatbildner müssen angegeben sein. Die Art des Ausgangsmaterials muss angegeben sein.

Abschnitt 5
Vorgaben für Düngemittel
mit empfohlener besonderer Zweckbestimmung

Vorbemerkungen

1. Ein Düngemittel darf mit einer nach diesem Abschnitt festgelegten Typenbezeichnung nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Düngemittel keinem Düngemitteltyp der Abschnitte 1 bis 4 entspricht.
2. Toleranzen für N, P₂O₅, K₂O:
Nährstoffgehalte bis 1 % 25 % des in Prozent angegebenen Gehaltes,
Nährstoffgehalte über 1 bis 5 % 0,25 % (absolut),
Nährstoffgehalte über 5 % 5 % des in Prozent angegebenen Gehaltes.

5. Vorgaben für Düngemittel mit empfohlener besonderer Zweckbestimmung

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	Typenbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
N-, P-, K-, NP-, NK-, PK- oder NPK-Dünger	1 % N, 1 % P ₂ O ₅ oder 1 % K ₂ O	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 10, Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10, wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 10 müssen Gehalte angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen, für Phosphat Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Anlage 2 Tabelle 4; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff x 0,026	Auf chemischem oder physikalischem Wege gewonnenes Erzeugnis aus aufbereiteten organischen Stoffen nach Tabelle 11 Buchstabe a oder mineralischen Stoffen; auch Zugabe von Wirtschaftsdüngern oder Guano nach Tabelle 11 Buchstabe c, auch umhüllt oder auf Trägermaterial	Für die Bezeichnung des Düngemittels nach Spalte 1 ist die den enthaltenen Nährstoffen entsprechende Typenbezeichnung zu wählen. Bei flüssigen Düngemitteln ist die Typenbezeichnung nach Spalte 1 um die Wörter „Lösung“ oder „Suspension“ zu ergänzen. Die Typenbezeichnung ist gegebenenfalls um das Wort „auf“ und um die Angabe verwendeter Trägermaterialien zu ergänzen. Das Düngemittel muss mit dem Hinweis „zur Düngung von Rasen“ oder „zur Düngung von Zierpflanzen“ gekennzeichnet sein. Ab einem Anteil von 5 % organischer Substanz in der Trockenmasse ist der Gehalt an organischer Substanz anzugeben.

Anlage 2

Tabellen

Tabelle 1
Grenzwerte für bestimmte Elemente in Düngemitteln¹⁾,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln

1	Kennzeichnung ab ... mg/kg TM oder andere angegebene Einheit	Grenzwert ²⁾ mg/kg TM oder andere angegebene Einheit
1 Arsen (As)	20	40
2 Blei (Pb)	125	150
3 Cadmium (Cd)	1,0	
Cadmium (Cd) für Düngemittel ab 5% P ₂ O ₅	20 mg/kg P ₂ O ₅	
4 Chrom (ges.)	300	
5 Chrom ^(VI) ³⁾	1,5	2
6 Nickel (Ni)	40	80
7 Quecksilber (Hg)	0,50	1,0
8 Thallium (Tl)	0,5	1,0
9 Kupfer ⁴⁾		70
10 Zink ⁴⁾		1000

1) Wirtschaftsdünger, Klärschlämme und Bioabfälle sind ausgenommen.

2) Feuerraumaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Rohholz sind von den Grenzwerten nach Spalte 3 ausgenommen, wenn durch deutliche Kennzeichnung auf ihre ausschließliche Rückführung auf forstliche Standorte hingewiesen wird.

3) Gilt nur für Düngemittel, die aus Verbrennungsprozessen stammen.

4) Düngemittel mit Spurennährstoffen des Abschnittes 4 sind von den Vorgaben unter Nummer 9 und 10 ausgenommen.

Tabelle 2
Nitrifikationshemmstoffe

Stoff	Mindestgehalt in % bezogen auf den Gesamtgehalt an Ammonium-, Carbamid- und Cyanamidstickstoff	Sonstige Bestimmungen
1	2	3
1 Dicyandiamid	10,0	
2 Gemisch aus Dicyandiamid und Ammoniumthiosulfat	Dicyandiamid: Ammoniumthiosulfat:	
	7,7 4,8	
3 Gemisch aus Dicyandiamid und 3-Methylpyrazol	2,0	Gemisch im Verhältnis 15 : 1 Der Gehalt an Methylpyrazol im Dünger darf 0,5 % nicht übersteigen
4 Gemisch aus Dicyandiamid und 1H-1,2,4-Triazol	2,0	Gemisch im Verhältnis 10 : 1
5 3,4-Dimethylpyrazolphosphat	0,8	
6 Gemisch aus 1H-1,2,4-Triazol und 3-Methylpyrazol	0,2	Gemisch im Verhältnis 2 : 1

Tabelle 3
Stickstoffformen für mineralische Mehrnährstoffdünger
des Abschnittes 2 der Anlage 1

- 1 Gesamtstickstoff
- 2 Nitratstickstoff
- 3 Ammoniumstickstoff
- 4 Carbamidstickstoff
- 5 Cyanamidstickstoff
- 6 Crotonylidendiharnstoff
- 7 Formaldehydharnstoff¹⁾
- 8 Isobutylidendiharnstoff
- 9 Dicyandiamidstickstoff
- 10 Acetylendiharnstoff

¹⁾ Bei Düngemitteln, die nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind, darf für Formaldehydharnstoff auch die Bezeichnung Methylenharnstoff verwendet sein.

Tabelle 4
Phosphatlöslichkeiten
(Angabe als P₂O₅ oder Phosphat)

- 1 Wasserlösliches P₂O₅
- 2 Neutral-ammonicitratlösliches P₂O₅
- 3 Neutral-ammonicitratlösliches und wasserlösliches P₂O₅
- 4 Mineralsäurelösliches P₂O₅, ausschließlich mineralsäurelösliches P₂O₅
- 5 Alkalisch-ammonicitratlösliches P₂O₅ (Petermann)
- 6 In 2%iger Zitronensäure lösliches P₂O₅
- 7 Mineralsäurelösliches P₂O₅, davon mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P₂O₅ in alkalischem Ammonicitrat (Joulie) löslich
- 8 Mineralsäurelösliches P₂O₅, davon mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P₂O₅ in 2%iger Ameisensäure löslich
- 9 Mineralsäurelösliches P₂O₅, davon mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P₂O₅ in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P₂O₅ wasserlösliches P₂O₅
- 10 In 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammonicitrat (Petermann) lösliches P₂O₅

Tabelle 5
Siebdurchgänge für den Phosphatbestandteil

	Siebdurchgang %	bei ... mm
Aluminiumcalciumphosphat	90	0,16
Glühphosphat	75	0,16
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	90	0,16
Thomasphosphat	75	0,16
Weicherdiges Rohphosphat	90	0,063

Tabelle 6
Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil
in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung müssen nachfolgende Angaben angefügt sein:	Angabe folgender Löslichkeiten (nach Tabelle 4)	Mindestgehalt der Löslichkeit (Gewichtsprozent)	Nicht enthalten sein dürfen:
1	2	3	4	5
a) weniger als 2 % wasserlöslichem P ₂ O ₅ ¹⁾		2		Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
b) 2 % und mehr wasserlöslichem P ₂ O ₅ ¹⁾		1; 3		
Rohphosphat	„mit Rohphosphat“	1 3 4	2,5 5 2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat
teilaufgeschlossenem Rohphosphat	„mit teilaufgeschlossenem Rohphosphat“	1 3 4	2,5 5 2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat
Aluminiumcalciumphosphat	„mit Aluminiumcalciumphosphat“	1 ²⁾ 7	2 5 ³⁾	Thomasphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
Glühphosphat	„mit Glühphosphat“	5		andere Phosphatarten
Thomasphosphat	„mit Thomasphosphat“	6		andere Phosphatarten
weicherdigem Rohphosphat	„mit weicherdigem Rohphosphat“	8		andere Phosphatarten

1) Der Anteil an ausschließlich mineralsäurelöslichem P₂O₅ darf 2 % nicht überschreiten.

2) Enthält das Düngemittel ausschließlich Aluminiumcalciumphosphat, so darf nur die Löslichkeit 7 angegeben sein.

3) Nach Abzug der Wasserlöslichkeit.

Tabelle 7
Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil
in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sein dürfen¹⁾

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung müssen nachfolgende Angaben angefügt sein:	Angabe folgender Löslichkeiten (nach Tabelle 4)	Mindestgehalt der Löslichkeit (Gewichtsprozent)	Nicht enthalten sein dürfen:
1	2	3	4	5
a) weniger als 2 % wasserlöslichem P ₂ O ₅		2		Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
b) 2 % und mehr wasserlöslichem P ₂ O ₅ ²⁾		1; 3		
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	„mit Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil“	9	Löslichkeit 1 : 2 %	andere Phosphatarten
Thomasphosphat, Konverterkalk mit Phosphat, daneben Glühphosphat, Monocalciumphosphat oder Dicalciumphosphat	verwendete Phosphatarten	10		andere als in Spalte 1 genannte Phosphatarten
Dicalciumphosphat	„mit Dicalciumphosphat“	5		andere Phosphatarten

1) Für mineralische Mehrnährstoffdünger, die hinsichtlich des Phosphatbestandteils die Voraussetzungen für die Bezeichnung „EG-DÜNGEMITTEL“ erfüllen, gilt Tabelle 6.

2) Der Anteil an ausschließlich mineralsäurelöslichem P₂O₅ darf 2 % nicht überschreiten.

Tabelle 8
Ausgangsstoffe für den Düngemitteltyp „Ammoniumsulfat-Lösung [...]“

Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
1. aus der Abluftreinigung	
2. aus der Abgasreinigung	
3. aus der Behandlung organischer Stoffe	
4. aus der Abwasserbehandlung	
5. aus der Biotechnologie	
6. aus der Herstellung von Blausäure	Leicht freisetzbare Cyanid max. 5 mg/kg TM
7. aus der Verarbeitung von Zuckerrüben	
8. aus der Herstellung von Caprolactam	
9. von gebrauchten Ammoniumsulfatlösungen	Regeneration NH ₄ -beladener Zeolithe bei der Aufbereitung gebrauchter Ammoniumsulfatlösungen

Tabelle 9
Ausgangsstoffe für den Düngemitteltyp „Kaliumdünger [...]“

Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
1. aus der Vinasseverarbeitung	
2. aus der Veresterung von Ölen und Fetten pflanzlichen Ursprungs	Von Ölen und Fetten pflanzlichen Ursprungs aus der Biodieselproduktion. Gehalt an Methanol bis zu 2 %.
3. aus der Umesterung oder Verseifung von Ölen und Fetten tierischen Ursprungs	1. Aus der Lebensmittel- und Futtermittelproduktion, 2. aus der Biodieselproduktion, 3. von Wollfett. Gehalt an Methanol bis zu 2 %. Soweit – Ausgangsstoffe von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden, – Aufbereitung in Betrieben erfolgt, die ihre Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Futtermittelherstellungsverordnung angezeigt haben.

Tabelle 10
**Ausgangsstoffe für den Düngemitteltyp „Kalkdünger [...]“
sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel**

Basisch wirksame Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
1. aus der Gewinnung oder Verarbeitung von Kalkstein oder Dolomit	Siebdurchgang: 97 % bei 3,15 mm, 70 % bei 1,0 mm.
2. aus der Herstellung von Stickstoffdüngern	Schwarzkalk aus der Herstellung von Kalkstickstoff, Umwandlungskalk aus dem Oddaverfahren.
3. aus der Herstellung von Atemkalk	Nur Rückstände aus der Herstellung des Kalkes, keine Rückstände aus der Verwendung in medizinischen Einrichtungen.

Basisch wirksame Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
4. aus der Verarbeitung von Zuckerrüben (Carbokalk)	Durch Zugabe von Kalk und Kohlendioxid aus Zuckerrübenrohsaft gefällter Niederschlag.
5. aus der Verwertung von Eierschalen	Siebdurchgang: – 97 % bei 3,15 mm, – zusätzlich 70 % bei 1,0 mm oder mit sachgerechtem Hinweis auf verlangsamte Wirkung; Hygienisierung unter Angabe des Hygienisierungsverfahrens.
6. aus der Aufbereitung von Trink- und Brauchwasser	Aus der Entcarbonatisierung und Aufhärtung, Siebdurchgang: – 97 % bei 3,15 mm, – 70 % bei 1,0 mm, bei unvermahlener Form: sachgerechte Hinweise auf verringerte Wirkungsgeschwindigkeit, keine Schlämme aus der Enteisung und der Entmanganung.
7. aus der Phosphatfällung in Klarablaufwasser	Aus der Phosphatfällung mit Kalk in kommunalen Kläranlagen, Siebdurchgang: 97 % bei 1 mm.
8. aus der Verbrennung von Braunkohle	Nur Brikettier-Braunkohlenaschen aus ausschließlicher Verbrennung von Braunkohle.
9. aus der Entschwefelung von Abgasen aus der Verbrennung von Steinkohle	Durch Sprühabsorptionsverfahren (SAV), durch Trockenadditivverfahren (TAV), durch Verbrennung im Wirbelschichtverfahren.
10. aus der Verbrennung von Papier	Nur Aschen aus der energetischen Nutzung von Papierreststoffen aus der Papierherstellung, ohne Mischverbrennung mit Altpapieren oder mit anderen Stoffen.
11. aus der Acetylenherstellung	Keine Zugabe von Suspensionshilfsmitteln.
12. Asche aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe	Nur Feuerraumaschen aus der Monoverbrennung von naturbelassenen pflanzlichen Ausgangsstoffen, keine Verwendung von Zyklonflugasche oder Feinstflugasche.

Tabelle 11
Ausgangsstoffe für die Aufbereitung von Düngemitteln des Abschnittes 3
der Anlage 1 sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel

Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
a) Pflanzliche Stoffe	
1. Torf	Angabe ob Hochmoor- oder Niedermoor-Torf mit Zersetzungsgrad.
2. Holz oder Rinden, Stroh, Schilf, Reet, Hanf- und Flachs-schäben, Kokosfasern, Getreidespelzen, Bruchkorn	Naturbelassen, auch zerkleinert, auch fermentiert, keine Aschen, der jeweils verwendete Stoff nach Spalte 1 ist anzugeben.
3. Pilzkultursubstrate	Abgetragene Substrate aus der Speisepilzherstellung, Abtötung der Kulturen durch Dämpfung.
4. Fermentationsrückstände aus der Enzymproduktion	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- oder Futtermitteln.
5. Fermentationsrückstände aus der Arzneimittelproduktion	Nur Pilzmycele des <i>Penicillium chrysogenum</i> und <i>Acremonium chrysogenum</i> , Behandlung bis zur vollständigen Abtötung des Pilzmycels, Angabe des verwendeten Behandlungsverfahrens.

Ausgangsstoffe		Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2	
6. Rizinusschrot	<p>Nur bei unbedenklichen Gehalten an Ricin (keine akute orale Toxizität bei Aufnahme von bis zu 2000 mg Rizinusschrot/kg Körpergewicht bei Ratten),</p> <p>in dauerhaft staubgebundener Form,</p> <p>Siebdurchgang:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei 0,1 mm max 0,2 %, – bei 0,05 mm max. 0,05 %, – bei 0,01 mm max. 0,005 %, <p>gewerbsmäßiges Inverkehrbringen nur in geschlossenen Packungen,</p> <p>nur nach einer Behandlung mit Mitteln (Vergällung), die eine Aufnahme durch Tiere (insbesondere Hunde) unterbinden,</p> <p>eine Vermischung und Verarbeitung mit Stoffen, die einen Anreiz für die Aufnahme durch Tiere darstellen, darf nicht erfolgen,</p> <p>im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung und Lagerung die Angaben: „Bei Lagerung und Ausbringung des Düngemittels sind notwendige Vorkehrungen zu treffen, um die Aufnahme durch Tiere zu vermeiden. Eine Vermischung und Verarbeitung mit Stoffen, die einen Anreiz für die Aufnahme durch Tiere darstellen, darf nicht erfolgen. Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich“.</p>	
7. Rückstände von Arznei- und Gewürzpflanzen	Der verarbeitete Stoff ist anzugeben.	
8. Pflanzliche Stoffe	<p>Soweit naturbelassen und</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus Küchen und Kantinen, – aus der Garten- und Landschaftspflege, – aus der Zierpflanzenverarbeitung, – aus der Textilfaserherstellung oder – aus sonstigem Handel, Gewerbe und Industrie, <p>streufähig aufbereitete Pflanzen oder Pflanzenteile,</p> <p>der verarbeitete Stoff nach Spalte 2 ist in der Kennzeichnung zusätzlich anzugeben.</p>	
9. Pflanzliche Stoffe aus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion	<p>Streufähig aufbereitete Pflanzen oder Pflanzenteile,</p> <p>Zuordnung zu dieser Position nur, soweit nicht in anderen Positionen der Tabelle 11 enthalten.</p>	
10. Filtrationsrückstände	<p>Nur aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln, auch in Verbindung mit folgenden Filtermaterialien: Bleicherden, Kieselguren, Perlite, Cellite,</p> <p>bei Kieselguren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Rahmen der Kennzeichnung Angabe der verwendeten Kieselguren, – im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung die Angaben: „Anwendung nur bei sofortiger Einarbeitung. Keine oberflächige Anwendung im Gemüsebau, auf Grünland oder im Futterbau und keine Verwendung trockenen Materials“. 	
11. Pflanzliches Abfisch- und Rechengut	<p>Bestandteile des Treibsels,</p> <p>aus der Gewässerbewirtschaftung</p> <ul style="list-style-type: none"> – jeweils soweit Ausgangsstoffe naturbelassen, – nach aerober oder anaerober Behandlung. 	
12. Pflanzliches Eiweißhydrolysat und pflanzliche Aminosäuren		
13. Trägermaterial aus Abgasreinigung	Pflanzliches Trägermaterial aus der biologischen Abluftreinigung von Ställen, Kläranlagen und Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen.	
14. Zellulosefasern und Pflanzenfasern	Aus der Textilindustrie, ohne chemische Behandlung.	
15. Schlempen aus der Herstellung technischer Alkohole		
16. Sonstige Stoffe	Algen, Huminsäuren.	

Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
b) Tierische Stoffe	
20. Filtratabwasser aus der Methioninherstellung	
21. Fermentationsrückstände aus der Enzymproduktion	Aus der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln.
22. Stoffe aus der Gelatineproduktion	Aus der Herstellung lebensmitteltauglicher Gelatine: <ul style="list-style-type: none"> – Schlämme und Stanzabfälle aus der Aufbereitung von Haut und Knochen, – Schlämme aus der Phosphatfällung, – Gelatineschlämme.
23. Knochenmehl, Fleischknochenmehl, Fleischmehl	Mit einem Fettgehalt bis zu 8 %, <p>soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgangsstoffe von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden, – Aufbereitung in Betrieben erfolgt, die ihre Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung angezeigt haben, – Transport und Lagerung der Ausgangsstoffe und daraus hergestellter Mischungen nur in geschlossenen Packungen oder Behältnissen, <p>Ergänzung der Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung:</p> <p>„Keine Anwendung auf Grünland oder als Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau,</p> <p>bei Anwendung unverzüglich einarbeiten“.</p>
24. Eiweißhydrolysat	Herstellung durch hydrolisieren tierischen Eiweißes, <p>soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgangsstoffe von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden, – Aufbereitung in Betrieben erfolgt, die ihre Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung angezeigt haben.
25. Horn, Borsten, Haaren, Haut	Soweit <ul style="list-style-type: none"> – Ausgangsstoffe von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden, – Aufbereitung in Betrieben erfolgt, die ihre Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung angezeigt haben.
26. Blut	Soweit <ul style="list-style-type: none"> – das Blut von Tierkörpern stammt, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden, – Aufbereitung in Betrieben erfolgt, die ihre Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung angezeigt haben.
27. Magen- und Darminhalte, Panseninhalte	Soweit Ausgangsstoffe von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden, <p>nach aerober oder anaerober Behandlung.</p>
28. Federn	Aus dem Aufbereiten von Federn.
29. Wolle	Aus dem Aufbereiten von Wolle.
30. Rückstände aus der Fischverarbeitung	Produktionsrückstände, Fehlchargen und überlagerte Produkte, <p>nach aerober oder anaerober Behandlung.</p>
31. Rückstände aus der Milchverarbeitung	Produktionsrückstände, Fehlchargen und überlagerte Produkte, <p>nach aerober oder anaerober Behandlung.</p>

Ausgangsstoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
c) Andere Stoffe, auch Gemische von pflanzlichen und tierischen Stoffen	
40. Wirtschaftsdünger	Die Art des Wirtschaftsdüngers (Festmist, Gülle, Jauche, Ernterückstand) und die Tierart sind anzugeben.
41. Tierische Ausscheidungen aus nichtlandwirtschaftlicher Tierhaltung	Die Art (Festmist, Gülle, Jauche) und die Tierart sind anzugeben.
42. Guano	Von Seevögeln oder von Fledermäusen, die Tierart und der Prozentanteil an Guano im Produkt muss angegeben sein.
43. Bioabfall aus getrennter Sammlung	Aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbe mit gleichen Ausgangsstoffen, nach aerober oder anaerober Behandlung.
44. Mikroorganismen	Als Bodenimpfmittel, zur Aufbereitung von organischem Material, die verwendeten Organismen sind anzugeben.
45. Schlämme, Flotate und Fugate aus der Nahrungsmittelindustrie	Aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung von – Molkereiabwässern, – Abwässern der Obst, Gemüse- und Kartoffelprodukten, – Abwässern der Getränke-Produktion, – Abwässern der überwiegend pflanzlichen Nahrungs- und Genussmittelproduktion, jeweils ausschließlich mit Stoffen aufbereitet, die der notwendigen Hygienisierung oder sonstigen notwendigen Behandlung dienen, Angabe der verwerteten Schlämme und der bei deren Aufbereitung zugegebenen Stoffe.
46. Klärschlämme	Nur aus der Behandlung von Abwässern in kommunalen Kläranlagen, Mischungen von Klärschlämmen verschiedener Betreiber sowie unterschiedlicher regionaler Herkünfte sind auszuschließen, Aufbereitung ausschließlich mit Stoffen, die einer notwendigen Behandlung dienen, bei Hygienisierung Angabe des Hygienisierungsverfahrens, Angabe der verwerteten Schlämme und der bei deren Aufbereitung zugegebenen Stoffe, Indirekteinleitungen von Tierkörperbeseitigungsanstalten und Schlachtbetrieben nur, wenn spezifiziertes Risikomaterial nicht enthalten ist, keine Rückführung von Rechen- und Sandfanggut, keine Rückführung von Inhalten von Fettabseidern im Klärwerk.
47. Pflanzliche Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung	Produktionsabwässer aus Zuckerfabriken und Obst-, Gemüse- oder Kartoffeln verarbeitenden Betrieben, auch Kartoffelfruchtwasser, Melasse aus der Zuckerrübenverarbeitung, Vinasse aus der Melasseverarbeitung oder aus der Hefeherstellung; ist Ammoniak-schlempe enthalten, darf der Stoff nur zu einem organisch-mineralischen Düngemittel verarbeitet werden, Schlempe aus Brennereien, Kartoffelschalen aus Schälbetrieben, nach aerober oder thermophiler anaerober Behandlung, sonstige Reststoffe aus der Lebens- oder Futtermittelherstellung sowie Tabak, Tabakgruß, Tabakrippen und Reststoffe von Ölsaaten.
48. Überlagerte Lebens-, Genuss- und Futtermittel	Aus pflanzlicher Herkunft. Hinweis: Wenn Stoffe tierischer Herkunft enthalten sind, siehe Tabelle 12.

Tabelle 12
Ausgangsstoffe zur Zugabe zu Düngemitteln des Abschnittes 3
der Anlage 1 sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel

Stoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
a) Organische Stoffe	
1. Küchen- und Kantinenabfälle mit Stoffen tierischer Herkunft	Nur zur anaeroben Behandlung.
2. Überlagerte Lebens-, Genuss- und Futtermittel	Stoffe ganz oder mit Anteilen tierischer Herkunft, nur zur anaeroben Behandlung. Hinweis: Bei Stoffen ausschließlich pflanzlicher Herkunft siehe Tabelle 11.
3. Knochenmehl, Fleischknochenmehl, Fleischmehl	Mit einem Fettgehalt > 8 %, nur zur anaeroben Behandlung, soweit <ul style="list-style-type: none"> – Ausgangsstoffe von Tierkörpern stammen, die fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilt wurden, – Aufbereitung in Betrieben erfolgt, die ihre Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung angezeigt haben, – Transport und Lagerung der Ausgangsstoffe und daraus hergestellter Mischungen nur in geschlossenen Packungen oder Behältnissen, Ergänzung der Kennzeichnung im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung: „Keine Anwendung auf Grünland oder als Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau, bei Anwendung unverzüglich einarbeiten“.
4. Fett und Fettrückstände	Aus der Herstellung und Verarbeitung von Lebens-, Genuss- oder Futtermitteln, aus der Herstellung von Biodiesel, Inhalte von Fettabscheidern oder Flotate nur, wenn dieses Fett ausschließlich aus der Lebens-, Genuss- oder Futtermittelherstellung oder Verarbeitung stammt, nur zur anaeroben Behandlung.
5. Glycerin	Aus der Biodieselproduktion, nur zur anaeroben Behandlung.
6. Alkohol	Aus der Lebens- Genuss- oder Futtermittelherstellung, nur zur Zugabe bei der anaeroben Aufbereitung.
7. Braunkohle	
8. Aktivkohle	Aus der Biogasreinigung.
9. Moorschlamm	
10. Biologisch abbaubare Werkstoffe (BAW)	Nur Stoffe, <ul style="list-style-type: none"> – die nach DIN V 54900-1, DIN V 54900-2 und DIN V 54900-3, Ausgabe Oktober 1998 (im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt), zertifiziert wurden, – die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden, – deren sämtliche Bestandteile und das Endprodukt vollständig biologisch abbaubar sind.
b) Mineralische Stoffe	
11. Düngemittel nach Anlage 1 Abschnitt 1 oder 2	Zugegebene Düngemittel sind anzugeben.
12. Gesteinsmehle einschließlich Tonminerale	Das verwendete Gesteinsmehl (Herkunftsgestein) ist anzugeben.
13. Asche aus der Verbrennung tierischer Stoffe	Nur Feuerraumaschen <ul style="list-style-type: none"> – aus der Monoverbrennung von Tierkörpermehl, – aus der Monoverbrennung von tierischen Fäkalien, keine Verwendung von Zyklonflugasche oder Feinstflugasche.

Stoffe	Ergänzende Vorgaben und Hinweise
1	2
14. Asche aus der Verbrennung pflanzlicher Stoffe	Feuerraumaschen aus der Monoverbrennung von naturbelassenen pflanzlichen Ausgangsstoffen, keine Verwendung von Zyklonflugasche oder Feinstflugasche.
15. Feuerlöschpulver (ABC-Pulver)	Die Hydrophobierung muss so beschaffen sein, dass durch eine hinreichende Wasserlöslichkeit die Pflanzenverfügbarkeit sichergestellt ist.
16. Perlite	Im Rahmen der aeroben Behandlung und nur zur Verbesserung der Geruchsproblematik und des Wasserhaushaltes, nur wenn Perlite keine Zuschlagstoffe enthält.
17. Heilerde	
18. Rübenwasch- und -anhangerde, Kartoffelwasch- und -anhangerde	
19. Sand	Nur zur Herstellung von Substraten und Bodenhilfsstoffen.
c) Sonstige Zuschlagstoffe	
25. Stoffe zur Prozesssteuerung	Bis zu einem Anteil von 5 %, Angabe der verwendeten Stoffe und der eingesetzten Menge.

Tabelle 13
Komplexbildner für Düngemittel mit Spurennährstoffen

1	2	3
Chelatbildner		
DTPA	Diäthylentriaminpentaessigsäure	$C_{14}H_{23}O_{10}N_3$
EDDCHA	Äthylendiamin-di-(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure	$C_{20}H_{20}O_{10}N_2$
EDDHA	Äthylendiamin-di-(o-hydroxyphenyl)essigsäure	$C_{18}H_{20}O_6N_2$
EDDHMA	Äthylendiamin-di-(o-hydroxy-p-methylphenyl)essigsäure	$C_{20}H_{24}O_6N_2$
EDTA	Äthylendiamintetraessigsäure	$C_{10}H_{16}O_8N_2$
HEDTA	Hydroxy-2-äthylendiamintriessigsäure	$C_{10}H_{18}O_7N_2$
TMHBED ¹⁾	Trimethylendiamin-N, N-bis-(O-hydroxybenzyl)-N, N-diessigsäure	$C_{21}H_{26}O_6N_2$
oder deren Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze		
Sonstige Komplexbildner		
HEDPA ¹⁾	Organophosphonsäure (1-Hydroxyäthan-1, 1-diphosphonsäure)	$C_2H_8O_7P_2$
Ligninsulfonat		
Zitronensäure ¹⁾		

¹⁾ Nicht bei Düngemitteln, die als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind.

Anlage 3

(zu §§ 4 und 6 Abs. 5)

Kennzeichnung von Düngemitteln außer Wirtschaftsdüngern

1. Vorgeschriebene Angaben

- 1.1. Typenbezeichnung nach Spalte 1 der Typenbeschreibungen in Anlage 1 in Verbindung mit der Angabe der Höhe der Gehalte der dort in Spalte 2 aufgeführten Bestandteile. Dabei gilt:
 - 1.1.1. Die Angabe der Gehalte nach Anlage 1 Spalte 2 der Typenbeschreibungen erfolgt in Prozent und in der dort vorgenommenen Reihenfolge mit bis zu einer Dezimalstelle, bei Düngemitteln des Abschnittes 3 mit bis zu zwei Dezimalstellen.
 - 1.1.2. Die Zahlenangaben dürfen nicht höher sein als die Zahlenangaben nach Nummer 1.2.
 - 1.1.3. Der Zahlenangabe darf keine weitere Angabe hinzugefügt werden.
 - 1.1.4. Die Angabe der Höhe der Gehalte an Spurennährstoffen entfällt.
- 1.2. Art und Höhe der Gehalte der nach Spalte 3 der Typenbeschreibungen in Anlage 1 festgesetzten typenbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und zusätzlichen Stoffen nach den Vorbemerkungen 2 und 3. Dabei gilt:
 - 1.2.1. Angaben bis zu zwei Dezimalstellen sind zulässig, Angaben für Spurennährstoffe sind mit mindestens zwei, höchstens vier Dezimalstellen anzugeben.
 - 1.2.2. Bei flüssigen Düngemitteln ist eine zusätzliche Angabe der Gehalte in Gewicht zu Volumen (z. B. Gramm je Liter, Kilogramm je Kubikmeter) zulässig.
 - 1.2.3. Bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern erfolgen Angaben nach Maßgabe der Spalte 4 der Typenbeschreibungen der Anlage 1.
 - 1.2.4. Gehalte müssen in Gewichtsprozenten, bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels, angegeben sein.
- 1.3. Für nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnete Düngemittel zusätzlich:
 - 1.3.1. Die verwendeten Aufbereitungshilfsmittel sind nach dem Zweck ihrer Zugabe, insbesondere als Hüllsubstanz, zur Staubbinding, Konditionierung, Fällung, Färbung anzugeben. Überschreitet ein Aufbereitungshilfsmittel einen Anteil von 0,5 %, ist zusätzlich das verwendete Mittel anzugeben (z. B. „unter Verwendung von Schwefel als Hüllsubstanz“ oder „Vinsasse zur Staubbinding“).
 - 1.3.2. Stoffe und deren Gehalte ab den in Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 2 genannten Werten.
- 1.4. Bei festen Düngemitteln das Nettogewicht. Bei verpackten Düngemitteln und bei Düngemitteln in geschlossenen Behältnissen mit einem Inhalt bis 100 kg auch anstelle des Nettogewichts das Bruttogewicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Gewicht der Verpackung.
- 1.5. Bei flüssigen Düngemitteln das Nettogewicht. Es kann zusätzlich das Volumen angegeben sein.
- 1.6. Bei gasförmigen Düngemitteln das Nettogewicht.
- 1.7. Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen sowie bei Düngemitteln, die nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind, Anschrift des Herstellers, soweit er nicht selbst der Inverkehrbringer ist.
- 1.8. Nach Anlage 1 vorgeschriebene weitere Angaben.

2. Zulässige Angaben

- 2.1. Nach Anlage 1 zulässige weitere Angaben,
- 2.2. handelsübliche Warenbezeichnungen,
- 2.3. Hinweise zur sachgerechten Anwendung, Lagerung und Behandlung, soweit nicht vorgeschrieben,
- 2.4. Marken,
- 2.5. Hinweise auf Bestandteile des Düngemittels, die nicht unter Nummer 1.2 fallen,
- 2.6. sonstige Angaben und Hinweise.

Anlage 4

(zu § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 6)

**Kennzeichnung von Wirtschaftsdüngern,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln****1. Allgemeine Angaben**

- 1.1. Bezeichnung als Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel.
- 1.2. Art, Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe, bei Verwendung von Stoffen nach Anlage 2 Tabellen 8 bis 12 unter Angabe der dort jeweils getroffenen Bezeichnungen nach Spalte 1 einschließlich gegebenenfalls vorgegebener Ergänzungen der Kennzeichnung nach Spalte 2; gegebenenfalls erforderliche Hinweise zum Transport sowie zur sachgerechten Lagerung und Anwendung.
- 1.3. Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen.
- 1.4. Bei festen Stoffen Angabe des Nettogewichtes, des Bruttogewichtes oder des Volumens. Bei flüssigen Stoffen Angabe des Nettogewichtes oder des Volumens, bei Angabe des Bruttogewichtes in unmittelbarem Zusammenhang damit das Gewicht der Verpackung.
- 1.5. Gehalte für Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 1 ab den in Spalte 2 genannten Werten, Bor, Kupfer und Zinkgehalte ab einem Gehalt von 0,01 % sowie Kobalt ab einem Gehalt von 10 mg/kg, jeweils bezogen auf die Frischmasse und ein Gehalt an Selen, sofern 5 mg Selen (Se) /kg/TM erreicht ist. Bei Erreichen vorstehender Borgehalte ist die Kennzeichnung zusätzlich mit den Worten „Vorsicht bei borempfindlichen Kulturen“ zu ergänzen.
- 1.6. Die verwendeten Aufbereitungshilfsmittel nach ihrem Zweck (z. B. Hüllsubstanz, Staubbindung, Konditionierung, Fällung, Färbung); ab 0,5 % Mengenanteil zusätzlich der verwendete Stoff (z. B. „unter Verwendung von Schwefel als Hüllsubstanz“, „Vinasse zur Staubbindung“).

2. Besondere Angaben für**2.1. Wirtschaftsdünger**

- 2.1.1. Bei tierischen Fäkalien Angabe der Tierart,
- 2.1.2. Nährstoffgehalte in Prozent für N, P₂O₅ oder K₂O,
- 2.1.3. basisch wirksame Bestandteile in Prozent, bewertet als CaO, wenn 5 % in der Trockenmasse überschritten sind.

2.2. Bodenhilfsstoffe

- 2.2.1. Wirkungsbereich (z. B. Erhöhung des Humusgehaltes, des Wasserhaltevermögens, der biologischen Aktivität oder als Kompoststarter zur Aufbereitung organischen Materials),
- 2.2.2. Nährstoffgehalte in Prozent für N, P₂O₅ und K₂O, wenn jeweils 0,1 % in der Trockenmasse überschritten werden, ein Gehalt an organischer Substanz, bewertet als Glühverlust, wenn ein Gehalt von 5 % in der Trockenmasse überschritten wird,
- 2.2.3. basisch wirksame Bestandteile in Prozent, bewertet als CaO, wenn 5 % in der Trockenmasse überschritten werden.

2.3. Kultursubstrate

- 2.3.1. pH-Wert (CaCl₂),
- 2.3.2. Salzgehalt in g KCl/Liter,
- 2.3.3. pflanzenverfügbare (lösliche) Nährstoffe für N, P₂O₅ und K₂O in mg/l unter Angabe der Methode, ein Gehalt an organischer Substanz, bewertet als Glühverlust, wenn ein Gehalt von 5 % in der Trockenmasse überschritten wird.

2.4. Pflanzenhilfsmittel

- 2.4.1. Angaben zum Wirkungsbereich,
- 2.4.2. Nährstoffgehalte in Prozent für N, P₂O₅ und K₂O, wenn jeweils 0,1 % in der Trockenmasse überschritten werden, ein Gehalt an organischer Substanz, bewertet als Glühverlust, wenn ein Gehalt von 5 % in der Trockenmasse überschritten wird,
- 2.4.3. basisch wirksame Bestandteile in Prozent, bewertet als CaO, wenn 5 % in der Trockenmasse überschritten werden.